

zu 5 WIRTSCHAFT

zu 5.2 Bodenschätze

Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sind gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Region Westmittelfranken zu sichern und zu ordnen. Die Zielsetzung zur Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen im Regionalplan sind demnach

- die grundlegende Rohstoffsicherung in der Region,
- die Ordnung der bestehenden Gewinnung und
- eine großräumige Planung der künftigen Gewinnung.

In der Region Westmittelfranken befinden sich folgende Lagerstättenvorkommen von volkswirtschaftlicher Bedeutung: Gips und Anhydrit, Ton und Lehm, Sand und Quarzsand, Kalkstein, Juramarmor, Solnhofener Plattenkalk, Salz und Sole sowie Ölschiefer. Diese werden heute und in absehbarer Zeit (mit Ausnahme des Ölschiefers) für die regionale und überregionale Versorgung benötigt werden. Eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe gegenüber anderen raumbeanspruchenden Vorhaben ist zur Deckung dieses Bedarfs erforderlich.

Hierzu weist der Regionalplan für die Vorkommen

- Gips (umfasst auch Anhydrit),
- Ton und Lehm,
- Sand und Quarzsand,
- Kalkstein, Juramarmor, Solnhofener Plattenkalk,

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus (Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). In den Vorranggebieten genießt die Gewinnung von Bodenschätzen Vorrang vor anderen Nutzungen. Im Zuge der erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren zum Abbau von Bodenschätzen sind eine Beteiligung der betroffenen Stellen und Behörden sowie die Wahrung berechtigter Belange sichergestellt.

In der Planungsregion Westmittelfranken (Region 8) werden insgesamt 41 Vorranggebiete für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit, ein Vorranggebiet für den Abbau von Lehm, vier Vorranggebiete für den Abbau von Ton, 14 Vorranggebiete für den Abbau von Sand, zwei Vorranggebiete für den Abbau von Quarzsand, sieben Vorranggebiete für den Abbau von Kalkstein, 17 Vorranggebiete für den Abbau von Juramarmor und schließlich drei Vorranggebiete für den Abbau von Plattenkalk ausgewiesen. **Diese zusammen 89 Vorranggebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 3.955 ha.** Dies entspricht einem regionalen Flächenanteil an der Region Westmittelfranken von rd. 0,9 %.¹ Diese Gebiete sind entsprechend Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLPIG i.V.m. dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 Ziel 5.2.1 für die Gewinnung und die Sicherung von Bodenschätzen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind.

Weiter werden in der Region Westmittelfranken 41 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Gips bzw. Anhydrit, zehn Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Ton, zwölf Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Sand, vier Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Quarzsand, sieben Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Kalkstein, 13 Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Juramarmor sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Plattenkalk ausgewiesen. Es werden keine Vorbehaltsgebiete für Lehm ausgewiesen. **Diese 88 Vorbehaltsgebiete umfassen eine Gesamtfläche von rd. 5.245 ha,** was einem regionalen Flächenanteil an der Region 8 von rd. 1,2% entspricht.² In diesen Gebieten ist der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Im Einzelfall bedarf es deshalb bei Maßnahmen zum Abbau der Bodenschätze einer raumordnerischen Überprüfung, evtl. auch der Durch-

¹ Bei einer Größe der Region 8 von rd. 431.022 ha.

Quelle: http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufg_abt/abt3/zahlen/01_01_2015.pdf [Zugriff: 21.02.2018].

² ebenda.

führung eines Raumordnungsverfahrens. Die landesplanerische Beurteilung wird die Bedeutung der Gewinnung von Bodenschätzen gegen andere Nutzungsansprüche und gegen Ordnungsgesichtspunkte von Nutzungen im Freiraum abzuwägen haben.

Die folgende Tabelle zeigt eine Bilanz der im ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

Tabelle 2: Übersicht über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

Rohstoff	Vorranggebiete		Vorbehaltsgebiete	
	Anzahl	Fläche (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)
Gips (GI)	41	1.890 ha	41	2.945 ha
Lehm (LE)	1	25 ha	0	0 ha
Ton (TO)	4	75 ha	10	345 ha
Sand (SD)	14	270 ha	12	385 ha
Quarzsand (QS)	2	35 ha	4	100 ha
Kalkstein (CA)	7	305 ha	7	295 ha
Juramarmor (MA)	17	810 ha	13	980 ha
Plattenkalk (KP)	3	545 ha	1	195 ha
Summe	89	3.955 ha	88	5.245 ha

Quelle: eigene Erhebungen

Verzichtet wird in der Region auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Steinsalzvorkommen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Konkurrierende Nutzungsansprüche, welche eine Gefährdung der in 140 m Tiefe befindlichen Lager darstellen könnten, sind nicht erkennbar. Die Vorkommen werden als Reservelagerstätten für die deutsche chemische Industrie angesehen und würden im Falle der Aufnahme des Bergbaues unter Tage gewonnen. Wo hierzu größere oberirdische Flächen in Anspruch genommen würden, ist nicht abzusehen, da konkrete Planungen für die Nutzung der Steinsalzlager derzeit nicht bekannt sind. In Bad Windsheim werden seit Jahrzehnten Heil- und Solequellen ausgebeutet, die hohe Koch- und Glaubersalzgehalte aufweisen und für Heil- und Badezwecke verwendet werden. Eine regionalplanerische Sicherung erscheint hier ebenso entbehrlich, nicht nur der großen Tiefe der Vorkommen wegen, sondern auch, weil es sich um eine bestehende, eher kleinflächige Nutzung handelt.

Die Zersplitterung der Gewinnung in oft viele und zu kleine Abbaustellen wirkt sich durch eine insgesamt übermäßige Flächenbeanspruchung raumordnerisch nachteilig aus. Auch aus geologisch-lagerstättenkundlicher Sicht ist dies zu bedauern, da dadurch eine Ausschöpfung der gegebenen bzw. zulässigen Abbaumöglichkeiten oft verhindert wird und so wertvolle Lagerstättenreserven verloren gehen. Es wurden daher nur Gewinnungsstellen geplant, die ihrem Umfang nach so bemessen sind, dass die Abbaumöglichkeiten weitgehend – das kann aber auch Abbau bis zu einer fachlich vertretbaren Abbautiefe bedeuten – ausgeschöpft werden können und unnötige Verluste an Rohstoffsubstanz nicht entstehen.

Eine Konzentration der Gewinnungsstellen kann durch die Verlagerung in geologisch-lagerstättenkundlich bevorzugte Räume erreicht werden. Eine Überkonzentration in bestimmten Bereichen gilt es jedoch zu vermeiden. Gründe hierfür liegen beispielsweise in der Erschwerung des Grunderwerbs, in der Gefahr einer Monopolisierung, in weiten Wegen zum Verbraucher usf. Letzteres Beispiel spielt auch in die aktuelle Klimadiskussion: durch kurze Wege zur Verarbeitungsstätte und auch zum Verbraucher kann der CO₂-Ausstoß reduziert werden. Ein Problem ist jedoch, dass für Unternehmen grundsätzlich der Anreiz besteht, ihnen bekannte Lagerstätten nicht zur Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zu melden, um Marktkonkurrenten auszuschließen oder aber um vor einer regionalplanerischen Ausweisung und eventuellen „Aufwertung“ der Grundstücke Grunderwerb zu tätigen. Dies kann unter anderem ein Grund für in der Vergangenheit gestellte Anträge außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sein. Dem soll durch einen künftig zu erbringenden Nachweis des besonderen Erfordernisses begegnet werden. Als Indi-

zien für das Erfordernis eines Abbaus von Bodenschätzen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind insbesondere folgende Aspekte heranzuziehen:

- die Entfernung des Vorhabenstandortes vom Werksstandort bzw. (Haupt-) Absatzgebiet/ Verwendungsort und
- das Vorhandensein von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im näheren Umfeld des Vorhabenstandortes.

Als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden nur bedeutendere Lagerstätten ausgewiesen. Sonstige Lagerstätten sind nachrangig einzustufen. Hier kommt derzeit den Belangen des Abbaus kein besonderes Gewicht zu. Die Ölschiefervorkommen (Posidonienschiefer) in der Region Westmittelfranken werden wegen ihrer zu geringen Mächtigkeit in absehbarer Zeit keine wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Am Hesselberg erreichen sie ca. 8 m Mächtigkeit, gehen dann im Raum Weißenburg i.Bay. auf 2 m zurück und steigen im Gebiet Nennslingen wieder auf 4 m an. Wegen der momentan geringen Bedeutung erübrigt sich eine Darstellung in Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

Bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere bestehende bzw. geplante Naturschutzgebiete nach BayNatSchG, FFH- und SPA-Gebiete sowie Biotope und weitere Schutzgebiete berücksichtigt. Hierbei sind folgende Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht zu geben, die insbesondere in der Planungs- und Genehmigungsphase von konkreten Abbauvorhaben relevant sind: Für alle Abbauvorhaben, die in Natura 2000 Gebieten liegen oder von außen auf diese einwirken können, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine FFH - Verträglichkeitsabschätzung bzw. -prüfung durchzuführen. Nach § 33 BNatSchG sind Veränderungen und Störungen eines Natura 2000 - Gebietes, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura - 2000 - Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Prüfung der Summationswirkung mit allen Projekten in Natura 2000-Gebieten) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Bei allen Genehmigungsverfahren ist die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Die Beachtung des besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Die saP dient zur Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und prüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegegenehmigung nach § 45 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist auch abzu prüfen, inwieweit Flächen betroffen sind, die im Ökoflächenkataster (Landesamt für Umwelt, Außenstelle Kulmbach) erfasst sind. Hierbei kann es sich um Ausgleichs- und Ersatzflächen für andere Eingriffsvorhaben, staatlich geförderte Ankaufflächen oder sonstige ökologisch bedeutsame Flächen handeln. Gegebenenfalls sind hier Rückzahlungen von Fördermitteln zu leisten bzw. Ersatzflächen bereitzustellen. Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass in allen bestehenden und neuen Vorranggebieten kleinflächige Schutzgebiete liegen können, die aber auf Grund ihrer Ausprägung und Bedeutung die Vorranggebiete insgesamt nicht in Frage stellen. Ihre Behandlung regelt das Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen.

Alle Gebietsausweisungen im Bereich von 100 Metern beiderseits von Bundesautobahnen und 40 Metern beiderseits von Bundesstraßen unterliegen den Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, was heißt, dass in jedem Einzelfall die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bei konkreten Abbauvorhaben anhand von Detailplanungen zu prüfen ist. Alle Gebietsausweisungen im Bereich von 40 Metern beiderseits von Staatsstraßen und 30 Metern beiderseits von Kreisstraßen unterliegen den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Auch hier gilt, dass in jedem Einzelfall die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bei konkreten Abbauvorhaben anhand von Detailplanungen zu prüfen ist. Für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Wirkungsbereich des Bundesfernstraßengesetzes bzw. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes muss zum Schutz der Trassen durch ein geologisches Gutachten ausgeschlossen werden, dass durch Abbaumaßnahmen Setzungen auftreten können. Dies und ggf. weitere Auflagen können jedoch erst im Einzelgenehmigungsverfahren, auf das jeweilige Projekt abgestimmt, festgelegt werden. Im

Rahmen der Planung und Realisierung von Maßnahmen des Straßenbaus kann es zu Komplikationen zwischen den vordergründig konkurrierenden Belangen des Straßenbaus und der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen in den im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kommen. Beide Belange schließen sich jedoch nicht zwangsläufig gegenseitig aus. Deshalb ist für die im jeweils gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen bzw. Ausbauplan für die Staatsstraßen enthaltenen Maßnahmen, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete berühren bzw. durchschneiden, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Belangen der Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen und den Belangen des Straßenbaus anzustreben. Beim Abbau von Bodenschätzen ist nach der „Richtlinie für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden“ gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 9. Juni 1995 (AIIIMBI 13/1995, S. 589), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2002 (AIIIMBI 5/2002, S. 234), ein Schutzabstand von mindestens 20 Metern zu allen Bahnanlagen einzuhalten. Die Standsicherheit der Bahnanlagen, wie Bahnkörper, Oberleitungsmaste, etc. darf nicht beeinträchtigt werden.

Ergänzend zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wurden bedeutende Lagerstätten als potentielle Rohstoffgebiete in Form einer nachrichtlichen Wiedergabe fachlich gesicherter Erkenntnisse in einer Begründungskarte zum Kapitel 5.2, als Bestandteil des Regionalplans, dargestellt. Für diese gilt zum derzeitigen Stand des Regionalplans, dass beachtenswerte naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Hinderungsgründe in einer Art entgegenstehen, dass ein Rohstoffabbau aktuell nicht zu verwirklichen ist. Vor dem Hintergrund der flächenhaften Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan sind die dargestellten potentiellen Rohstoffgebiete zudem nicht mit einer regionalen und überregionalen Bedarfssicherung im Sinne des LEP, d.h. mindestens für den Zeithorizont des Regionalplans, zu begründen. Trotzdem können sie für kommende Generationen bedeutende Rohstoffreserven darstellen. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden sollen potentielle Rohstoffgebiete nachrichtlich wiedergegeben werden. So kann darauf hingewirkt werden, dass dem Vorhandensein des Bodenschatzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen wird.

zu 5.2.1 Gewinnung von Gips (GI)

Die bedeutendsten Lagerstätten sind die Gips- und Anhydritlager im Westen und Nordwesten der Region (Landkreise Ansbach und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim). Zu bemerken ist, dass die Gips- und insbesondere die Anhydritvorkommen sich z.T. weiter im Bereich der Frankenhöhe fortsetzen und auch noch unter einer bestimmten Überlagerung bergmännisch gewonnen werden können. Der Abbau konzentriert sich derzeit in der Region Westmittelfranken auf den Raum Bad Windsheim / Hartershofen (Gemeinde Steinsfeld). Die derzeitigen Abbaugebiete sowie die Gebiete mit den volkswirtschaftlich bedeutenden Gips- und Anhydritvorkommen sind - soweit fachliche Belange dies rechtfertigen - als Vorranggebiete eingestuft. Andere Nutzungen treten hier mit ihren Ansprüchen hinter den Abbau von Gips und Anhydrit zurück. Die Vorbehaltsgebiete weisen auf die übrigen wichtigen Vorkommen hin. Neben den insbesondere im Bereich der Gips- und Anhydritvorkommen auftretenden Konflikten mit dem Natur- und Landschaftsschutz kommt es auch darauf an, den Abbau mit den städtebaulichen Entwicklungen z.B. in Bad Windsheim zu koordinieren.

In der Region sind auf einer Fläche von rd. 1.890 ha 41 Vorranggebiete und auf einer Fläche von rd. 2.945 ha 41 Vorbehaltsgebiete für Gips ausgewiesen. Bei einer Jahresproduktion von 1,1 Mio. Tonnen wird eine Fläche von ca. 15 ha benötigt. Der gegebene Zeithorizont für eine mögliche Abbautätigkeit lässt sich nicht exakt festlegen, da mit zunehmenden technischen Veränderungen die Abbauwürdigkeit der natürlichen Vorkommen nicht messbaren Veränderungen unterliegt. Auf Grund laufender technischer Weiterentwicklungen und veränderter Entschwefelungstechniken, z.B. dem Anfall von so genanntem industriellen Gips aus der Rauchgasentschwefelung, ist keine zuverlässige Voraussage über den Bedarf an natürlichen Vorkommen möglich.

Bei den Vorranggebieten GI 9 und GI 11 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben ein ausreichender Abstand zum FFH-Gebiet „Gipshügel bei Kilsheim und Wüstphül“ eingehalten werden muss und dass im Abbaugenehmigungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Beim Vorbehaltsgebiet GI 104 ist im Rahmen des Abbaubetriebes sicherzustellen, dass keine stofflichen Einträge in die Zulaufgräben des Rehberggrabens gelangen, um schädliche Gewässertrübungen zu vermeiden (Stichwort „Bachmuschelprojekt“). Im Vorranggebiet GI 25 befinden sich hochwertige Streuobst-

bestände und geschützte Biotopstrukturen, die wertvolle Vernetzungselemente in der Feldflur darstellen. Bei einem Genehmigungsverfahren ist ggf. damit zu rechnen, dass diese Bestände nicht beseitigt werden dürfen. Bei Abbauvorhaben im Vorranggebiet GI 26 sowie im Vorbehaltsgebiet GI 127 ist eine Gefährdung der Aischquelle auszuschließen. Bei Abbauvorhaben im Vorbehaltsgebiet GI 139 ist eine Gefährdung des so genannten „Bodenlosen Lochs“ u.a. durch Grundwasserabsenkungen auszuschließen. Bei Abbauvorhaben in den Vorranggebieten GI 40 sowie GI 41 ist eine Beeinträchtigung des Flusslaufs der Tauber zu vermeiden. Es ist darauf hinzuwirken, die GI 17 und die GI 122 von Westen her über die Staatsstraße St 2253 zu erschließen.

zu 5.2.2 Gewinnung von Lehm (LE) und Ton (TO)

Von den heute in Betrieb befindlichen Ziegeleien werden vor allem die Tone des Mittleren Keupers (Ansbach) verwendet. Die Löslehmvorkommen bei Gollhofen sind nicht mehr in Abbau, die Produktionsstätte ist zurzeit aufgelassen. Außer diesen Rohstoffvorkommen liegen noch große Reserven am Jurarand (Amaltheen- und Opalinuston). Zu dieser Rohstoffgruppe zählen auch vorwiegend tonige Mischgesteine der Riestrümmermassen, die südlich von Treuchtlingen als Zuschlagstoff für die Zementindustrie Verwendung finden.

Nach Angaben der abbauenden Betriebe liegen die Rohstoffbedarfsgebiete der Werke für die nächste Zukunft vor allem im Umkreis der jetzigen Gewinnungsstätten bzw. der Werke. Im Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ werden auf einer Fläche von rd. 25 ha ein Vorranggebiet für Lehmgewinnung und mit einer Fläche von rd. 75 ha vier Vorranggebiete für den Tonabbau ausgewiesen. An Vorbehaltsgebieten werden für den Tonabbau zehn potenzielle Abbaugelände auf einer Fläche von insgesamt rd. 345 ha ausgewiesen. Für Lehmabbau sind auf Grund fehlender rentabler Vorkommen keine weiteren Ausweisungen vorgesehen. Der jährliche Bedarf für die in der Region tätigen Ziegeleien beträgt nach einer Schätzung des Industrieverbandes Steine und Erden ca. 3 ha. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Lehm und Ton dienen überwiegend der langfristigen Rohstoffsicherung, die bislang nicht mehr gegeben war.

zu 5.2.3. Gewinnung von Sand (SD) bzw. Quarzsand (QS)

Die wirtschaftlich wichtigen Sandgewinnungsgebiete konzentrieren sich innerhalb der Region im südöstlichen Bereich (nördlich von Weißenburg i.Bay., Pleinfeld). Weitere abbauwürdige Sandlagerstätten befinden sich, wenn auch in geringerer Ausdehnung, im Südwesten der Region in den Tälern der Sulzach und Wörnitz. Bei einer Jahresproduktion von ca. 1,3 Mio. Tonnen wird eine Fläche von ca. 12 ha benötigt. An Vorranggebieten sind auf einer Fläche von rd. 270 ha 14 Vorranggebiete für den Sandabbau und auf einer Gesamtfläche von rd. 35 ha zwei Vorranggebiete für die Gewinnung von Quarzsand vorgesehen. An Vorbehaltsgebieten sind zwölf Gebiete für den Sandabbau (Gesamtfläche rd. 385 ha) und vier Gebiete für Quarzsand (Gesamtfläche rd. 100 ha) vorgesehen. Die Gewinnung erfolgt meist in kleinen oder kleinsten Grubenfeldern. Es wird deshalb für notwendig erachtet, dass die einmal genehmigten Gruben einem restlosen Abbau zugeführt werden. Die für die Gewinnung vorgesehenen Grubenfelder sollen zudem eine ausreichende Größe aufweisen, damit ein den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechender Abbaubetrieb wenigstens für einen mittelfristigen Zeitraum eingerichtet werden kann.

Die Sandvorkommen im Bereich des Kleinen Brombachsees sind abgebaut. Der Schwerpunkt des Sandabbaus in der Region lag bis zum Einstau im Bereich des Großen Brombachsees. Nach dem vollständigen Einstau des Großen Brombachsees sind nun die übrigen Sandvorkommen in der Region zur Versorgung der Bevölkerung umso wichtiger. Auch werden die Sandlagerstätten außerhalb der Region zunehmend an Bedeutung gewinnen. Bereits seit einigen Jahren bauen verschiedene Unternehmer Mürbsandsteine des Sandsteinkeupers als Ersatz für die zunehmend schwieriger zu erschließenden quartären Sande und Kiese der Haupttäler ab. Der Aufbereitungsprozess ist jedoch viel aufwändiger als bei fluviatilen Sanden. Das gewonnene Gestein muss mehrfach gesiebt und gewaschen werden, das Waschwasser wird über mehrere Absetzbecken geleitet und dem Produktionskreislauf wieder zugeführt. Daher ist die Gewinnung von hochwertigem Sand, z.B. für die Betonherstellung, aus Mürbsandsteinen deutlich kostenintensiver und die Aufbereitung benötigt größere Flächen. Die Nutzung der Mürbsandsteine stellt jedoch längerfristig die einzige sinnvolle Alternative dar, um die Planungsregion Westmittelfranken (und ggf. auch angrenzende Regionen, insbesondere die Regionen Würzburg (2) und Main-Rhön (3)) mit

hochwertigem Sand zu beliefern. Diesem Umstand wurde durch die Ausweisung geeigneter Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rechnung getragen.

Bei dem Vorranggebiet SD 5 ist zu beachten, dass Ökokatasterflächen von einem möglichen Eingriff betroffen sein können, so dass ggf. Ersatzleistungen erbracht werden müssen. Bei den Vorbehaltsgebieten QS 103 und QS 104 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben eine Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteils „Mandlesmühle“ zu vermeiden ist. Das Vorbehaltsgebiet SD 115 wird in den südwestlichen Teilbereichen von einem Gewässer III. Ordnung („Roter Graben“) durchschnitten. Bei einem Genehmigungsverfahren ist ggf. damit zu rechnen, dass dieser Bereich, einschließlich Überschwemmungsgebiet, vom Abbau auszusparen ist.

zu 5.2.4 Gewinnung von Kalkstein (CA)

Neben den Kalken des Jura haben die Kalksteine des Oberen Muschelkalkes als Rohstoffbasis für die Bauindustrie im Norden und Nordwesten der Region Bedeutung. Da größere Kieslagerstätten in der Region fehlen, schließen die zu verschiedenen Korngrößen gebrochenen Kalksteine diese Versorgungslücke. Die Kalksteinvorkommen werden insbesondere durch die tief eingeschnittenen Täler der Tauber und ihrer Nebenbäche aufgeschlossen. Die neu hinzugekommenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete schließen an die bestehenden Abbaugelände an und sollen die künftige Vorratsbasis weiter sichern. Die Rohstoffsicherungsgebiete stellen deshalb die mittel- und längerfristige, technisch realisierbare Rohstoffversorgung der Betriebe bzw. der Planungsregion sicher.

Im Bereich des Kalksteines wurde eine Bereinigung dahingehend vorgenommen, dass einige Flächen, die vormals als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Plattenkalk (KP) ausgewiesen waren, umgewidmet wurden und nunmehr als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kalkstein firmiert sind. Die Vorkommen wurden hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit bereinigt. Entsprechend wird aber – insbesondere im Bereich des Plattenkalkes – dadurch auch die Endlichkeit der abbauwürdigen Vorkommen deutlich. Zur Sicherung der Vorkommen im Bereich Kalkstein sind insgesamt rd. 305 ha in sieben Vorranggebieten und rd. 295 ha in ebenfalls sieben Vorbehaltsgebieten ausgewiesen.

Bei dem Vorranggebiet CA 1 sowie bei dem Vorbehaltsgebiet CA 101 wird darauf hingewiesen, dass bei konkreten Abbauvorhaben eine Beeinträchtigung der Auebereiche des Seebaches sowie des Gewässers selbst zu vermeiden ist.

zu 5.2.5 Gewinnung von Juramarmor (MA)

Die mächtigen marinen Kalkablagerungen des Oberen Jura (Malm) bilden für verschiedene Industriezweige, insbesondere für die Bauindustrie, eine wichtige Rohstoffbasis. Von besonderem wirtschaftlichem Interesse sind die dickbankigen Kalke des Malm-Delta, die im Raum Treuchtlingen und südöstlich Weißenburg i.Bay. vorkommen. Sie bilden dort einen erheblichen Teil der Albhochfläche und stehen auch an den Flanken des Altmühltals und dessen Nebentälern an. Dabei kommt es darauf an, dass die Auswirkungen der Abbaue, wie Abraumhalden, die Haupttäler der Altmühl, des Möhrenbaches und des Schambaches sowie die markante Landschaftsstufe des Albtraufs nicht verändern (vgl. u.a. RP8 7.1.2.6). Daher wurde versucht, auf die markanten Landschaftsräume durch entsprechende Abstandswerte zu reagieren. Auch die Abstandswerte zu den Ortschaften müssen sicherlich im konkreten Abbau-Genehmigungsverfahren nochmals genau untersucht und aus immisionsschutzrechtlichen Gründen ggf. neujustiert werden.

Insbesondere im Hauptverbreitungsgebiet des „Treuchtlinger Marmors“ oder „Jura-Marmors“ wurde in Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ eine Rohstoffsicherung durch die Ausweisung von 17 Vorranggebieten auf einer Gesamtfläche von rd. 810 ha und von 13 Vorbehaltsgebieten auf einer Fläche von insgesamt rd. 980 ha vorgenommen. Der gegebene Zeithorizont für eine mögliche Abbautätigkeit lässt sich nicht exakt festlegen, da die Abbauwürdigkeit der spezifischen Vorkommen wie auch deren Rohstoffmächtigkeit und nicht zuletzt auch die Nachfrage nach dem Nutzstein unvorhersehbaren, nicht messbaren Determinanten unterliegen. Die Kalke aus den anderen Schichten des Malms besitzen heute keine besondere wirtschaftliche Bedeutung für den Bausektor. Für die Erzeugung von Schotter, Mineralbeton und Betonzuschlag werden allerdings in den in Abbau stehenden Brüchen (Hechlingen, Ursheim, Möhren, Alheimersberg und Steinberg- Stadt Weißenburg i.Bay.) die Kalke des Malm gebrochen. In den letzten Jahren werden in einigen Steinbrüchen gleichzeitig der Juramarmor als Naturwerkstein sowie seine über- und

unterlagernden Schichten, aber auch durch Verkarstung und Tektonik unbrauchbare Bereiche des Juramarmors für die Schotterherstellung genutzt. Eine solch kombinierte Gewinnung ist ausdrücklich zu begrüßen, da so der Bedarf an offenen Abbauflächen verringert wird.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten MA 6, MA 7, MA 9, MA 10 MA 13, MA 14, MA 15, MA 16, MA 17, MA 18, MA 19, MA 101, MA 108, MA 109, MA 111, MA 114, MA 116, MA 117 und MA 130 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben ggf. erhöhte wasserwirtschaftliche Anforderungen für den Abbau und die Rekultivierung notwendig sind, da diese möglicherweise im Einzugsgebiet öffentlicher Trinkwasserversorgung liegen. Bei Abbauvorhaben im Vorbehaltsgebiet MA 114 ist ggf. eine Störung des Landschaftsbildes u.a. durch Begrünung zu vermeiden.

zu 5.2.6 Gewinnung von Plattenkalk (KP)

Die Solnhofener Plattenkalke gehören zum Malm-Zeta und besitzen ein noch geringeres Verbreitungsgebiet als der „Treuchtlinger Marmor“. Infolge der Einlagerung in ein Relief des unterlagernden Massenkalkes schwankt die Mächtigkeit (max. 90 m) und Qualität sehr stark. Das für die Gewinnung von Platten nicht verwertbare Material wird für verschiedene andere Zwecke aufbereitet und trägt einen weiteren Industriezweig (Zementherstellung).

Im Bereich des Plattenkaltes wurden umfangreiche Umwidmungen vorgenommen. Einige Flächen, die vormals als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Plattenkalk (KP) ausgewiesen waren, sind nunmehr als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Kalkstein (CA) ausgewiesen worden. Die Vorkommen wurden hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit bereinigt. Entsprechend wird aber – insbesondere im Bereich des Plattenkalkes – dadurch auch die Endlichkeit der abbauwürdigen Vorkommen deutlich. Das Gebiet, in dem die Platten in verwertbarer Qualität und wirtschaftlich gewinnbarer Mächtigkeit vorkommen, ist vornehmlich als vorrangig eingestuft, da es sich um eine eng begrenzte, endliche und in ihrer Art einmalige Lagerstätte handelt. Es wurden drei großflächige Vorranggebiete auf rd. 545 ha ausgewiesen. Ergänzend wurde ein Vorbehaltsgebiet (ca. 195 ha) auf einer Fläche dargestellt, auf der aktuell offensichtlich bereits entgegenstehende Nutzungen (insb. Windkraft, Landschaftsschutz) einer Darstellung als Vorranggebiet bislang entgegenstehen.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten KP 1, KP 3 und KP 101 ist darauf hinzuweisen, dass bei konkreten Abbauvorhaben ggf. erhöhte wasserwirtschaftliche Anforderungen für den Abbau und die Rekultivierung notwendig sind, da diese möglicherweise im Einzugsgebiet öffentlicher Trinkwasserversorgung liegen.

zu 5.2.7 Abbaumaßnahmen

Nach dem Baugesetzbuch sind Aufschüttungen und Abgrabungen und somit der Abbau von Gips und Steinen sowie Sand und Lehm, insbesondere nach den §§ 30 – 37 BauGB zu behandeln. Dies bedeutet, dass großräumige und zentrale Abbaugelände in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Bei der Gewinnung von Bodenschätzen wird das Landschaftsbild etwa durch Halden oder durch die Gewinnungsstellen selbst z.T. erheblich verändert. Insbesondere im Bereich des Altmühltals und seiner Nebentäler gilt es, u.a. wegen der Bedeutung des Fremdenverkehrs, die Gewinnung in der Regel nur noch dort zu genehmigen, wo die Störung des Landschaftsbildes so gering wie möglich ist. Landschaftspflegerische Pläne bieten hierbei die Möglichkeit, die Bodenschätze ordnungsgemäß abzubauen. Nachhaltige und schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt können dadurch vermieden und dem Anliegen des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen werden.

Andererseits können die genannten Halden, speziell beim Abbau der Plattenkalkvorkommen, wichtige Sekundärlebensräume darstellen, die je nach Altersstadium für Flora und Fauna (z. B. Apollofalter - hierfür gibt es beispielsweise spezielle Vereinbarungen zwischen Naturschutz und Steinindustrie) im dortigen Raum einzigartige Lebensräume bilden. Durch gezieltes Aufschütten und Abräumen von Halden kann mit Hilfe begleitender konzeptioneller Planungen sowohl der naturschutzfachlichen Komponente als auch der wirtschaftlichen Verwendung der Halden (z.B. zur Zementherstellung) in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Durch ein abgestimmtes Folgenutzungskonzept können unter Berücksichtigung ausreichender Zeiträume die Voraussetzungen zur Entwicklung von neuen Lebensräumen für zu schützende Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Vielfach wurden in den letzten Jahren Abbaue eingeleitet bzw. Abbaugenehmigungen erteilt, die zu erheblichen finanziellen Investitionen durch den einzelnen Unternehmer geführt haben. Sofern an diesen Standorten Erweiterungen des Abbaugeländes erforderlich sind, wird es für notwendig erachtet, dass zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Gewinnung sowie der sinnvollen Rekultivierung landschaftspflegerische Pläne erstellt und die Vorhaben ggf. im Raumordnungsverfahren überprüft werden. Dadurch kann eine weitestgehende Berücksichtigung fachlicher Erfordernisse sichergestellt werden.

Gips, Kalkstein, Sand, Tone etc. gehören in die Reihe der Naturgüter, die nicht vermehrbar sind. Auf Grund der erheblichen Auswirkungen auf den Freiraum ist weiterhin davon auszugehen, dass nur ein begrenzter Teil der Lagerstätten in der Region zum Abbau gelangen kann. Um daher den Flächenanspruch bei Abbauvorhaben möglichst gering zu halten, andererseits so wirtschaftlich wie möglich abzubauen, wird es für notwendig erachtet, eine entsprechend den jeweiligen fachlichen Gesichtspunkten vollständige Ausbeutung der Lagerstätten anzustreben.

Allein durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt auf den Flächen noch kein Abbau. Der Regionalplan ist auf eine langfristige Sicherung ausgelegt. Soweit eine entsprechende Gesamtkonzeption vom jeweiligen Vorhabenträger im Rahmen der Abbauplanung verlangt wird, können darin zwar bereits bekannte Planungen berücksichtigt aber künftige Vorhaben anderer Träger nicht gesteuert werden. Eine räumliche Gesamtplanung und zeitliche Koordinierung muss daher wohl durch Landschaftspläne oder städtebauliche Rahmenpläne erfolgen, die dann in Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen wären und nicht zuletzt zum übergeordneten Ziel hätten, die Gesamtbelastungen für die betroffene Bevölkerung und die Umwelt zu minimieren.

zu 5.2.8 **Folgefunktionen**

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2013 bestimmt im Kapitel 5.2.2 (G), dass Abbaugelände „[...] entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden [...]“ sollen. Weiter wird im Kapitel 5.2.2 das Ziel formuliert, für die Vorranggebiete in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen. Damit soll eine ungeordnete Nachfolgenutzung vermieden werden. In der Regel wird nach dem Abbau versucht werden, die ursprüngliche Nutzung fortzusetzen, ohne dass dabei morphologisch, wasserwirtschaftlich oder ökologisch nachteilige Veränderungen herbeigeführt werden. Berücksichtigt man, dass über den Abbau von Bodenschätzen hinaus noch wesentlich mehr Flächen für Zwecke der Infrastruktur, Bebauung etc. der Land- und Forstwirtschaft verloren gehen, so ergibt sich die Notwendigkeit, möglichst viele und große Abbauflächen der ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen.

Da es im Hinblick auf die erforderlichen Mengen sowie die Beschaffenheit des verwertbaren Materials nicht möglich und teilweise auch gar nicht erwünscht ist, sämtliche Abgrabungen wieder zu verfüllen, ist es unter Berücksichtigung der Lage im Raum, der Zuordnung zu Siedlungs- und Erholungsgebieten sowie der Erschließungsmöglichkeit notwendig, für Abbaugelände geeignete Folgefunktionen in den zu erstellenden Abbau- und Gestaltungsplänen vorzusehen. Annehmbar sind Folgefunktionen auch, wenn zwar gleichartige Nutzungen nicht mehr möglich sind oder nicht mehr angestrebt werden, andere Nutzungen aber unter Wahrung morphologischer, wasserwirtschaftlicher und ökologischer Belange nachrücken. Insbesondere ist auch darauf hinzuweisen, dass viele alte, seit Jahren sich selbst überlassene Sand- und Tongruben sowie Steinbrüche hervorragende Biotope in unserer Kulturlandschaft bilden. Es ist sinnvoll, sie entsprechend ihrer Bedeutung als Biotop oder geologisches Naturdenkmal zu belassen und zu sichern.

Es ist weiterhin denkbar, dass ehemalige Gewinnungsgebiete einer Freizeitnutzung zugeführt werden. Denkbar ist dies dann, wenn beispielsweise eine vollständige Verfüllung nicht mehr möglich ist und keine Nutzungskonflikte mit anderen Belangen (Naturschutz, Wasserwirtschaft bzw. -schutz, Immissionsschutz o.ä.) auftreten. Ebenso sind temporäre Zwischennutzungen bis zur vollständigen Erstellung der Folgenutzung denkbar.

Zu den konkreten Folgefunktionen trifft der Regionalplan bei Vorranggebieten unter Beachtung der folgenden Prämissen Aussagen:

- Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung,
- Bereicherung des Landschaftsbildes sowie

- Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Die tabellarisch aufgeführten Folgenutzungen stellen dabei die hauptsächlich anzustrebenden Folgenutzungen dar. Diese Folgenutzungen sind mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und sind aus deren Sicht die in der Hauptsache sinnvollen und verträglichen. Es gelten im Weiteren die obigen Ausführungen. In Vorbehaltsgebieten soll in Sinne der Erhaltung bestehender Landschaftsstrukturen und Nutzungen, aber auch im Sinne einer ökologischen Verbesserung der landschaftlichen Situation, nach dem Abbau von Bodenschätzen möglichst die bisherige Nutzung i.V.m. Maßnahmen zur Biotopentwicklung und für den Artenschutz angestrebt werden. Dies gilt insbesondere auch für Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung von Bodenschätzen, die sich mit Landschaftsschutzgebieten und landschaftlichen Vorbehaltsgebieten überlagern. Grundsätzlich können die Details von Rekultivierungs- und Folgenutzungsmaßnahmen erst auf Ebene der konkreten Abbauplanung geregelt werden.

zu 6 ENERGIEVERSORGUNG

zu 6.2 Erneuerbare Energien

zu 6.2.2 Windenergie

zu 6.2.2.1 Die Nutzung der Windkraft hat sich in den letzten 25 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bedingt durch das Inkrafttreten des EEG rasant entwickelt. Existierten im Jahre 1990 lediglich 405 Windkraftanlagen im gesamten Bundesgebiet, bestanden Ende 2018 bereits ca. 30.500 derartige Anlagen. Die installierte Nennleistung dieser Anlagen lag dabei insgesamt bei rund 59.300 MW Strom. Der Anteil an der deutschen Stromproduktion liegt damit bei mehr als 20%. Im Freistaat Bayern waren Ende 2018 ca. 1.160 Windkraftanlagen in Betrieb, mit einer installierten Gesamtleistung von rund 2.500 MW Strom³. Hierzu muss angemerkt werden, dass diese absoluten Zahlen keine Einschätzung über das tatsächliche Realisierungspotenzial von Windkraftanlagen in Bayern oder auch bundesweit geben können. Durch diese Werte findet keine Bewertung des jeweiligen Landschaftsraumes und dessen Eignung für die Windkraft statt. Ob die derzeit in Bayern realisierten Anlagen das vorhandene Potenzial gut oder eher schlecht ausschöpfen, ist damit nicht klar. Darum ist ein regionales Windkraftkonzept, das die Potenziale der Windkraft mit raumverträglichen Standorten vereint ohne einen fiktiven Zielwert an zu realisierenden Anlagen vorzugeben, umso wichtiger.

In der Region Westmittelfranken herrschen Windgeschwindigkeiten im Jahresmittel von durchschnittlich 4,5 bis max. 6,0 m/s in 100 Meter bzw. 5,0 bis max. 6,5 m/s in 160 m Höhe (gemäß Bayer. Windatlas). Die regionale Verteilung der bereits errichteten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: Im Januar 2020 existieren 185 Windkraftanlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. 400 MW. Weitere zwei Anlagen mit einer installierten Nennleistung von ca. sieben MW sind genehmigt. Die regionale Verteilung der errichteten und genehmigten Windräder stellt sich dabei wie folgt dar: 72 Anlagen im Landkreis Ansbach, 59 im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 52 im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und vier in der Stadt Ansbach.⁴

Windenergieanlagen zählen laut § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) zu den „privilegierten Vorhaben“ im Außenbereich.⁵ Sie bedienen sich einer unerschöpflichen Energiequelle und stellen damit eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern dar. Des Weiteren entstehen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko. Auf der anderen Seite erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Durch die Größe und ihr auffälliges Erscheinungsbild auf Grund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar. Trotz schlanker Masten und aerodynamisch geformter Rotoren können Windkraftanlagen als „industrielle“ Bauwerke teilweise wie Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen werden. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm und verursachen Schlagschattenwurf. Sie können durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft bringen und sich negativ auf die Tierwelt – insbesondere Vögel und Fledermäuse (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung) – auswirken. Umso wichtiger ist es, dass ausreichende Abstände zwischen den Anlagen und bewohnten bzw. schützenswerten Bereichen eingehalten werden.

Auf Grund dieses Spannungsfeldes wird die Nutzung von Windkraft in den letzten Jahren in Politik, Wissenschaft wie auch in der Bevölkerung äußerst differenziert betrachtet. Gerade in einer Region wie Westmittelfranken, in der in den letzten Jahren in vielen Teilbereichen äußerst erfolgreiche Initiativen gestartet wurden, die landschaftliche Vielfalt insbe-

³ Quelle: Bundesverband Windenergie e.V., <http://www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten> [Zugriff 23.01.2020].

⁴ Quelle: Eigene Erhebungen, Kenntnisstand realisierte und genehmigte Anlagen: 23.01.2020.

⁵ Der Freistaat Bayern hat gem. § 249 Abs. 3 BauGB „Sonderregelungen zur Windenergie“ von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht. In Bayern gelten demnach Windkraftanlagen nur noch dann als privilegiert, wenn sie gem. Art. 82 Abs. 1 Bayerische Bauordnung einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu geschützten Wohngebäuden einhalten (sog. „10 H-Regelung“).

sondere der Naturparke Altmühltal, Frankenhöhe und Steigerwald sowie des überregional bedeutsamen Fränkischen Seenlandes verstärkt im touristischen Bereich zu nutzen, verschärfen sich die beschriebenen Nutzungskonflikte. Ein zunehmender Ordnungsbedarf auf regionaler Ebene ist auf Grund des zunehmenden Planungsdruckes klar erkennbar. Gemäß LEP 6.2.2 können in den Regionalplänen Gebiete bestimmt werden, die für die Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen. Damit wird den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eröffnet, einem in der Region bestehenden Ordnungsbedarf der ~~seit 01.01.1997 privilegierten~~ Anlagen zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich nachkommen zu können. Seit dem 19. Juli 2016 setzen die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (Windenergie-Erlass – BayWEE)“, eine gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege, einen weiteren Rahmen, der sich primär an das Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen richtet.

Um den verschiedenen Belangen bestmöglich gerecht zu werden und Nutzungskonflikte zu minimieren, wurden bei der Suche nach geeigneten Flächen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftnutzungen die in der Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ tabellarisch dargestellten Kriterien angelegt und die Regionsfläche sozusagen abschnittsweise untersucht. Dabei wird in Anlehnung an die Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 (AZ 4 CN 1/11 und 2/11) zunächst unterschieden in

- Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen und
- Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen.

Beide Ausschlusskriterien werden einheitlich in der Region angewandt. Sie können pauschal von der Regionsfläche abgezogen werden. Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ergeben sich z.B. aus rechtlich abgesicherten Schutzgebieten wie Naturschutz oder Landschaftsschutzgebiete sowie aus rechtlichen Vorgaben abgeleitete Vorsorgeabstände, wie z.B. Ortsabstände. Auf Grund der Auswirkungen von Windkraftanlagen werden diese Abstände für erforderlich gehalten. Sie können bei konkreten Anlagenplanungen auch nicht mittels der zeichnerischen Unschärfe der Regionalplangebiete unterschritten bzw. „umgangen“ werden. Sie sind sozusagen abschließend. Bei Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen sind Abstände hingegen primär auf Grund planerischer und fachlicher Vorsorge festgelegt. Hier sind im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe der Regionalplanung auch Abweichungen denkbar. Dies ist aber erst bei konkreten Anlagenplanungen und mit Einschätzung der zuständigen Fachstelle möglich.

Als schädliche Umwelteinwirkungen von Windkraftanlagen auf Siedlungsgebiete sind vorrangig akustische und optische Beeinträchtigungen zu erwarten. Nach den schalltechnischen Planungshinweisen für Windparks des Landesamtes für Umwelt (LfU 2011) wird die Errichtung von Windparks bei Einhaltung von bestimmten Mindestabständen (800 m zu Wohngebieten, 500 m zu Misch- und Dorfgebieten oder Außenbereichsanwesen sowie 300 m zu Gewerbegebieten) schalltechnisch als unproblematisch betrachtet. Um Einrichtungen mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhäuser, Kureinrichtungen) entsprechend zu berücksichtigen, wird ein Abstand von 1.200 m angesetzt. Ebenso wird den Kernorten der Zentralen Orte, in denen die vorrangige infrastrukturelle Entwicklung aus planerischer Sicht geschehen soll, ein Entwicklungspuffer von 250m zu den o.a. Mindestabstandswerten zugeschlagen. Mit diesen Abständen kann im Hinblick auf den regionalplanerischen Maßstab und die Tatsache, dass die Regionalplanung Gebiete und keine Anlagen plant, im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Erfordernisse des Immissionschutzrechtes eingehalten werden können und auch noch eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit der bestehenden Siedlungen verbleibt. Darüber hinaus gibt es Flächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, weil sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. militärisch genutzte Bereiche). Diese werden ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt aber nicht mit einem Schutzabstand versehen. Durch die angesetzten Abstände ist zudem zu erwarten, dass in der Regel Standorte verbleiben, die auch dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) entsprechen und bei denen andere schädliche Wirkungen oder Belästigungen (z.B. Infraschall, Schattenwurf) weitgehend vermieden werden können. Aspekte der Umzingelung sind als Abwägungskriterium zu berücksichtigen.

Für Bundesfernstraßen, Staats- und Kreisstraßen, sowie Bahntrassen ist neben den pauschalen Abstandsangaben in der „Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien“ noch Folgendes zu beachten: Wegen den Gefahren des Eisabwurfs von WKA ist ein Abstand von größer gleich $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu den genannten Anlagen des Straßenverkehrs bzw. zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf, wie zum Beispiel Eiserkennungssysteme, getroffen werden, welche die Windkraftanlage bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Eine Einzelfallbewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da Gebiete und keine konkreten Anlagenstandorte geplant werden. Daher ist es notwendig, weiterhin für die Regionalplanung einen einheitlichen Abstandswert für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu verwenden. Ob diese in der „Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien“ enthaltenen Abstände tatsächlich ausreichend sind, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen. Für das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind deshalb die relevanten Fachstellen bzgl. Straße und Schiene immer dann zu beteiligen, wenn ein Abstand von $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) unterschritten wird.

Nach einer ersten Überprüfung anhand dieses zweistufigen Verfahrens mittels Ausschlusskriterien, z.B. der Pufferung um bebaute Gebiete oder den Ausschluss von diversen genannten Schutzgebieten, verbleiben in der Region so genannte „Potenzialflächen“. Auf diesen wirken zunächst keine Ausschlusskriterien, die eine Windkraftnutzung verhindern würden. Um eine sachgerechte Auswahl geeigneter Flächen zu treffen, wurden die genannten Ausschlusskriterien im weiteren Prozess um zusätzliche Abwägungskriterien ergänzt, nach denen die verbliebenen „Potenzialflächen“ in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen überprüft und beurteilt wurden. Die Potenzialflächen wurden mit eventuell konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. In einem weiteren Prüfschritt wurden damit Potenzialflächen gestrichen oder zurückgestellt, z.B. aus folgenden Gründen:

- Größe deutlich <10 ha,
- vorhandene Prägung des Landschaftsbildes durch bereits bestehende Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete bzw. bestehende Windenergieanlagen oder weitere infrastrukturelle, die Landschaft zerschneidende Einrichtungen; Unzerschnittene Landschaftsräume
- Überlastung von Landschaftsräumen; siehe auch oben,
- Umstellung von Ortschaften,
- Denkmalschutz, Blickbeziehungen,
- Nähe zu Erholungsschwerpunkten,
- militärische Gründe (aus Hinweisen aus formellen und informellen Beteiligungen); Lage in militärische Interessensbereichen,
- Flugbetriebliche Gründe, z.B. Platzrunden und Abstände hierzu,
- bekannte artenschutzrechtliche Probleme,
- Tallagen,
- zu geringe Windgeschwindigkeiten (bei Flächen mit $<3,5$ m/s in 140m Höhe),
- usf. – siehe auch Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ sowie zusätzlich
- ortsspezifische, einzelfallbezogene Abwägungskriterien.

Die Abwägungskriterien sind neben den beiden Kategorien von Ausschlusskriterien tabellarisch dokumentiert. Da es sich in der Abwägung um eine Einzelfallentscheidung handelt, ist diese Tabelle – im Gegensatz zu den Ausschlusskriterien – nicht abschließend. Durch den o.a. Prozess verbleiben in der Region zunächst ausreichend Potenzialflächen und ebenso werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die auf Grund des Abwägungsprozesses und der Flächengröße einen Ausschluss außerhalb dieser Gebiete rechtfertigen.

Es bleibt anzumerken, dass sich angesichts des Maßstabes von 1:100.000 i.d.R. lediglich Flächen ab ca. 10 ha sinnvoll und erkennbar im Regionalplan darstellen lassen. Diese Maßgabe ergänzt die aufgeführten Ausschlusskriterien und führt dadurch indirekt zu einer weiteren Reduzierung der potentiellen Flächen. Auf Grund des Maßstabes kann zudem keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen; es bleibt – wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen – eine zeichnerische Unschärfe. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert zum einen zwingend die Zustimmung der je-

weils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe – also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet – erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten (siehe bspw. Hinweise in der Begründung zu RP8 6.2.2.2 und 6.2.2.3).

Letztlich werden wegen vorgenannter Abwägung im vorliegenden regionalplanerischen Konzept ca. 1.210 ha an Vorranggebieten und ca. 785 ha an Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen. Dabei ist anzumerken, dass lediglich raumbedeutsame Windkraftanlagen durch die Regionalplanung gesteuert werden können, da nur raumbedeutsame Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Eine einzelne Windkraftanlage ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte b des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfüllt, wenn sie also eine Gesamthöhe von 50 Meter über der Erdoberfläche überschreitet. Im Einzelfall kann auch eine kleinere Windkraftanlage als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann aus dem besonderen Standort der Anlage (z.B. Hochplateau, Berggrücken, weithin sichtbare Bergkuppe usw., vgl. auch § 14 Abs. 2 LuftVG: Anlage von mehr als 30 Meter Höhe, deren Spitze die höchste Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer um mehr als 100 Meter überragt), den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholungsschwerpunkt) oder der Summierung der in einem Gemeindegebiet bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen ergeben.

Von einer Windfarm bzw. einem Windpark wird ab einer Anzahl von drei räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen ausgegangen, die als Einheit wirken und anzusehen sind. Diese sind in Nummer 1.6 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt und zählen damit nach § 1 Satz 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) zu den Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, für die ein Raumordnungsverfahren nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt werden soll. In Anlehnung an das UVPG ist damit als Windpark im Sinne dieser Festsetzungen des Regionalplanes eine Konzentration von drei oder mehr Windkraftanlagen zu verstehen.

Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind demnach in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Ergänzend wird festgelegt, dass in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft raumbedeutsame Windkraftanlagen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Ausnahmen sind abschließend im Ziel RP8 6.2.2.1 formuliert.

Bei Einhaltung der Ausschluss- und Abwägungskriterien können in Ausnahmefällen auf gemeindlicher Ebene Einzelstandorte (keine Windparks und deren Erweiterung) realisiert werden. Um eine durchgängig nachvollziehbare Abwägung und mit dem Regionalplan konforme Umsetzung zu gewährleisten, sollen die Kommunen diese Einzelstandorte im Flächennutzungsplan ausweisen. Die Gemeinden sollen dabei darlegen, dass sich die Planung an

- einer Übereinstimmung mit der kommunalen Entwicklungsvorstellung und -planung,
- einer interkommunalen Abstimmung und
- den unten erläuterten Ausnahmeregelungen

orientiert. Unabhängig davon sind immer die regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien einzuhalten. Denn an jede Windkraftplanung, die außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt, sind die gleichen Anforderungen zu stellen, die auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfüllen müssen. Dies bedeutet beispielsweise auch eine Beteiligung von Nachbarkommunen.

Als Ausnahmen kommen in der Region nur Einzelanlagen in Frage, für die insbesondere Folgendes zutrifft:

- Es handelt sich tatsächlich um einen Einzelstandort in einer Kommune zu den regional ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

- Die anvisierte Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen ist zu klein für eine regionalplanerische Ausweisung, aber dennoch im regionalen Gesamtkontext sinnvoll. Dies ist in der Regel bei Flächen unter einer Größe von 10 ha der Fall. Flächen unter einer Größe von 10 ha sind wegen der Maßstäblichkeit im Regionalplan nicht darstellbar und können im regionalplanerischen Konzept nicht berücksichtigt werden. Die Siedlungsstruktur in der Region bedingt, dass grundsätzlich auch kleinere Standorte berücksichtigt werden müssen.
- Am Standort ist aus immissionsschutzrechtlichen Gründen lediglich die Errichtung von einer oder zwei Windkraftanlagen möglich.
- Es handelt sich um in bestehenden Flächennutzungsplänen der Gemeinden (bzw. der Zweckverbände Altmühlsee und Brombachsee) rechtswirksam dargestellte Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windkraft (s.u.).
- Es handelt sich um eine Errichtung für einen Großabnehmer in unmittelbarer Nähe wie bspw. einen Industriebetrieb.

Es sei nochmals eindeutig darauf hingewiesen, dass auch diese ausnahmsweise zulässigen Planungen außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dem regionalplanerischen Gesamtkonzept, d.h. den Ausschluss- und Abwägungskriterien, entsprechen müssen. Es sind bei der Planung die gleichen Anforderungen anzulegen, die für die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gelten. Einzelanlagen können das regionalplanerische Windkraftkonzept kleinräumig ergänzen. Die Genehmigung erfolgt über das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Es können ausdrücklich nur Einzelstandorte und keine Windparks realisiert werden, da ansonsten ein Zielverstoß gegen RP8 6.2.2.1 vorläge. Wie oben bereits erwähnt, wird ab drei räumlich miteinander im Verbund stehenden Windkraftanlagen, die als Einheit wirken und anzusehen sind, von einer Windfarm bzw. einem Windpark ausgegangen. Diese sind in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Gleiches gilt im Übrigen für so genannte „gewachsene“ Windparks. Werden eine oder mehrere bestehende Windkraftanlagen um weitere Anlagen ergänzt, kann ebenso ein Windpark entstehen, der dann entsprechend hinsichtlich des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes zu bewerten ist.

Zur Wahrung der militärischen Belange ist bei der Planung von Einzelanlagen die zuständige Stelle der Bundeswehrverwaltung zu beteiligen, da bei Windkraftanlagen aus militärischer Sicht in Einzelfällen maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche Mindestabstände nicht zu unterschreiten und bestimmte Anordnungen der Windkraftanlagen zueinander einzuhalten sind.

Im Rahmen der Aufstellung und Änderung des Regionalplanes hat bereits eine gebietsbezogene Überprüfung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete durch die Projektgruppe DigiNet des Bayerischen Staatsministeriums des Innern stattgefunden. Im Falle einer konkreten Planung von Windkraftanlagen empfiehlt es sich jedoch, diese Projektgruppe zur abschließenden Beurteilung von Windkraftstandorten zu beteiligen.

Bestehende Windkraftanlagen haben Bestandsschutz. Der Bestandsschutz für eine Windkraftanlage entfällt, wenn diese abgebaut und durch eine leistungsstärkere ersetzt wird (Repowering). Ein Repowering liegt vor, wenn der Standort bzw. die Standorte der neuen Anlage/n im räumlichen Verbund mit dem Standort bzw. den Standorten der rückzubauenen Anlage stehen. Dies setzt eine eindeutige räumliche Nähe voraus. Bei Repowering sollen diese neuen Anlagen möglichst in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden.

Rechtswirksame Darstellungen im Flächennutzungsplan haben ebenfalls Bestandsschutz. Derzeit (Kenntnisstand: Dezember 2016) bestehen **außerhalb** der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in folgenden Städten und Gemeinden (gerundete Werte):

Kreisfreie Stadt Ansbach	3,7 ha
--------------------------	--------

Landkreis Ansbach:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| • Gemeinde Adelshofen | 1,0 ha |
| • Gemeinde Aurach | 10,8 ha |
| • Gemeinde Diethenhofen | 4,8 ha |
| • Große Kreisstadt Dinkelsbühl | 11,3 ha |
| • Stadt Feuchtwangen | 1,0 ha |

Landkreis Ansbach (*Fortsetzung*)

• Stadt Herrieden	4,5 ha
• Stadt Leutershausen	6,4 ha
• Gemeinde Ohrenbach	3,0 ha
• Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber	21,2 ha
• Gemeinde Steinsfeld	6,5 ha
• Stadt Wassertrüdingen	36,8 ha
• Stadt Wolframs-Eschenbach	3,9 ha

Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim:

• Gemeinde Ergersheim	1,0 ha
• Gemeinde Hemmersheim	29,0 ha
• Gemeinde Oberickelsheim	3,0 ha
• Stadt Neustadt a.d.Aisch	11,6 ha
• Stadt Uffenheim	27,8 ha
• Gemeinde Wilhelmsdorf	9,7 ha

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen:

• Gemeinde Bergen	0,4 ha
• Gemeinde Burgsalach	0,2 ha
• Gemeinde Haundorf	0,1 ha
• Markt Heidenheim	32,9 ha (über Vorranggebiet WK 13 hinaus)
• Gemeinde Langenaltheim	3,6 ha (über Vorranggebiet WK 14 hinaus)
• Gemeinde Nennslingen	1,1 ha
• Gemeinde Pfofeld	1,9 ha
• Gemeinde Theilenhofen	2,2 ha
• Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay.	0,3 ha
• Gemeinde Westheim	11,6 ha

Diese Flächen ergänzen die Konzeption der im Regionalplan festgesetzten Vorranggebiete (ca. 1.210 ha) und Vorbehaltsgebiete (ca. 785 ha) derzeit um weitere ca. 260 ha auf örtlicher Ebene. Zukünftige Flächennutzungsplanausweisungen sollen grundsätzlich nur innerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erfolgen.

zu 6.2.2.2 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage „Ausschlusskriterien“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Abwägungskriterien (vgl. Begründung zu RP8 6.2.2.1) hinter der Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen.

Militärische Belange:

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist bei allen Vorranggebieten im Plangebiet darauf hin, dass diese im Zuständigkeitsbereich zum Schutz der Wirksamkeit folgender Flugsicherungsanlagen nach § 18 a LuftVG liegen:

- US-Flugplätze Ansbach und Illesheim (nahezu in vollem Umfang),
- östlicher Teil des Flugplatzes Niederstetten mit Giebelstadt,
- nördlicher Teil des Flugplatzes Neuburg a.d.Donau.

Es muss im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Zudem liegt der Nord-Westteil des Plangebietes im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage

Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall beurteilt werden.

Gebietsbezogene Äußerungen zu dieser Thematik sind im Folgenden aufgeführt:

Durch die WK 29 und 45 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/verschattungswirksamen Anteile einer WEA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 29 bei 482m üNN, bei WK 45 bei 491m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens $0,3^\circ$ gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 29 und 45 liegen ferner im Zuständigkeitsbereich des Bundeswehrflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

WK 41 liegt im Zuständigkeitsbereich des US-Flugplatzes Ansbach. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/Sekundärradaranlagen haben werden. WKA in WK 41 können auch Einflüsse auf Instrumentenflugverfahren des US-Flugplatzes Illesheim haben. Eine exakte Beurteilung des Störpotentials der WKA in diesem Plangebiet kann jedoch erst bei der Prüfung der Bauanträge zu den einzelnen WKA erstellt werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Bei WK 25, 42a, 52 und 54 können Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden-Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen. Zudem liegen WKA in den Gebieten WK 52 und 54 in der Low Flying Area 7. Hier müssen WKA ab einer Höhe von 75 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung versehen werden. Bei WK 54 ist ggf. der Standort des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn beachtlich. Bei WK 25 ist zudem zu prüfen, ob durch geplante WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des US-Flugplatzes Ansbach-Katterbach entstehen. Es kann zu Einschränkungen bzw. Ablehnung einzelner Standorte kommen.

Das Gebiet WK 50 liegt in Sektoren, in denen Radarführungsmindesthöhen gelten. Für WKA im Gebiet WK 50 gelten Bauhöhenbeschränkungen von 797 m üNN. Eine exakte Berechnung, die ggf. auch tiefere Bauhöhenbeschränkung zur Folge ergeben kann, ist erst bei Bekanntgabe konkreterer Planungen möglich. WK 50 liegt zudem im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Künftige WKA in diesem Vorranggebiet liegen deshalb in der Radarsicht der Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage dieses US-Übungsplatzes. Die Errichtung von WKA ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des Flugplatzes Niederstetten zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu weiteren Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Aus diesen Gründen bedürfen alle WKA in den angefragten Vorranggebieten einer Einzelfallprüfung. Zudem ist bei WK 50 bei einer Bauhöhe über 564,4 m über NN hinaus mit Einwendungen zu rechnen. Diese Bauhöhe über NN betrifft die dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteile von Windkraftanlagen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts). Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage Lauda hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen der WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens $0,3^\circ$ einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf

einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 009°48'05.007" Ost, 49°31'32.698" Nord. Einzelfallbetrachtungen der WKA in den Gebieten sind in jedem Fall erforderlich.

WK 63 liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a LuftVG der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst bei der Errichtung von WKA überprüft werden.

WK 66 liegt innerhalb des Interessensbereichs der Luftverteidigungsanlage Lauda. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst bei der Errichtung von WKA überprüft werden.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Fall von WK 37 ist auf Grund der naturräumlichen Strukturdichte mit einer hohen Artenvielfalt und daher erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 42a sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Burg und Markt Cadolzburg. Bei den Gebieten WK 42 und 42a ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Rotmilanvorkommen).

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 50 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Scheinfeld, Gut Erlabronn, ehem. Schloss Schnodsenbach, Burgstall Scharfeneck, Pfarr- und Schlosskirche Castell, Ruine Castell.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 52 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl. Zudem kann es bei WK 52 ggf. zu erhöhtem Aufwand bei der Gründung von WKA kommen, da sich in Teilbereichen von WK 52 alte Rutschmassen befinden. Der Untergrund wird dort von Gesteinen der Feuerletten (Knollenmergel) des Mittleren Keupers aufgebaut, die durch Verwitterungsvorgänge allgemein sehr rutschanfällig werden.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 54 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 56 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland und Burgstall, Ensemble Häslabronn.

Im gesamten Gebiet WK 59 befinden sich verstreut zahlreiche kleinere Laubholzinseln mit z.T. alten Eichenbeständen und hohen Anteilen von „Biotopbäumen“. Diese sind aufgrund ihrer geringen Größe im Maßstab des Regionalplans nicht darstellbar. Sie dürfen durch die Errichtung von WKA nicht beeinträchtigt werden und sind im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung der WKA zu berücksichtigen. Bei der konkreten Errichtung von Windkraftanlagen ist daher ggf. mit einem erhöhten Prüfaufwand zu rechnen.

Im Bereich des WK 59 sind eine ganze Reihe vorgeschichtlicher Grabhügelgruppen bekannt. Zu ihnen sind zugehörige Siedlungsstellen anzunehmen, die wegen der Jahrhunderte alten Waldbedeckung bislang nicht lokalisiert werden konnten. Es ist daher davon auszugehen, dass das Potenzial an Bodendenkmälern noch größer ist als bislang belegbar. Der gesamte Bereich ist daher als archäologische Vermutungsfläche zu behandeln. Dies ist bei einer denkmalrechtlichen Antragstellung für die Einzelmaßnahmen, insbesondere auch beim Zuwegungsbau, zu berücksichtigen.

In dem Gebiet kann das Vorhandensein von nichtrisskundlicher Grubenbaue (Eisenerz) nicht ausgeschlossen werden. Zudem liegt das Vorranggebiet WK 59 im Bereich verkarsteter Karbonatgesteine des Oberjura, die von Decksedimenten unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert werden. In dem Gebiet liegen zahlreiche Dolinen, mit der Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle ist zu rechnen. Aus den genannten Gründen sind vor der Errichtung von Windkraftanlagen einschlägige Untersuchungen des Baugrunds erforderlich.

Ebenfalls durch die WK 59 ist ein potentiell Rohstoffgebiet (Juramarmor) betroffen, das als nachrichtliche Wiedergabe fachlich gesicherter Erkenntnisse im Regionalplan festgehalten ist (siehe Begründungskarte zu Kapitel 5.2 „Bodenschätze“). Aufgrund der unterschiedlichen Zeitlichkeit der Nutzungsansprüche der vermeintlich konkurrierenden Belange (langfristige Sicherung von Bodenschätzen vs. kurz- und mittelfristige Nutzung der Windkraft) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 59 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Denkmal zu prüfen: Filialkirche St. Ägidius in Sankt Egid.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 61 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss und Höhenburg, Möhren. Gemäß einem Gutachten, das von der Planungsregion Augsburg in Auftrag gegeben wurde, befindet sich das Vorranggebiet WK 61 zudem in einem Bereich in dem gilt, dass mittlere bis deutliche Auswirkungen auf Sichtbeziehungen im „Nördlinger Rieß“ zu erwarten sind. Es ist ggf. ist eine Sichtbarkeitsanalyse erforderlich.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 66 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgendem Denkmal zu prüfen: Schloss Schillingsfürst.

zu 6.2.2.3 In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windparks oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob die Nutzung oder der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen – noch gewichtigeren – Nutzungen zurücktreten muss.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien (vgl. Anlage „Ausschlusskriterien“) vorliegen und
- wenn gleichzeitig Abwägungskriterien (vgl. Begründung zu RP8 6.2.2.1) keine erheblichen Gründe gegen die Nutzung von Windenergie liefern, die naturräumlichen Gegebenheiten und/oder die laut Bayerischem Windatlas zu erwartende Windhöffigkeit jedoch die Abwägung eines konkreten Vorhabens mit konkurrierenden Nutzungen notwendig erscheinen lassen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 15 im Gebiet des Marktes Markt Taschendorf ist im näheren Umfeld um das ehem. NATO-Depot Markt Taschendorf untergliedert in drei räumlich separate Teilbereiche. Windkraftplanungen innerhalb dieser Teilbereiche formen i.d.R. einen Windpark, da (1) im westlichen Teilbereich bereits zwei Windkraftanlagen im Bestand existieren und (2) jegliche weitere Anlage einen Einwirkungsbereich besitzen würde, der sich mit dem der Bestandsanlagen überschneidet und i.d.R. auch funktional mit diesen in einem direkten Zusammenhang stehen würde. Hieraus erwächst die Notwendigkeit der Darstellung der drei räumlich separaten Teilbereiche im Regionalplan als gemeinsames Vorbehaltsgebiet. Während sich Lage und Abgrenzung des östlichen (nördlich von Markt Taschendorf, Geltungsbereich ca. 8 ha) und westlichen Teilbereichs (westlich von Breitenlohe, ca. 7 ha) des Vorbehaltsgebietes WK 15 deutlich aus der Tekturkarte 3 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ bestimmen lassen, ist dies bei dem dritten, südlichen Teilbereich nur bedingt der Fall. Zur besseren Veranschaulichung wird dessen Lage an dieser Stelle verbal konkretisiert. Es handelt sich um eine ca. 1 ha große, durch regionalplanerische Ausschlusskriterien (gem. Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“) begrenzte Agrarfläche nordöstlich des Hauptortes Markt Taschendorf und südlich des ehem. NATO-Depots Markt Taschendorf, gelegen im sog. „Poppenbachgrund“, zwischen den Forstbereichen „Lauterbachwald“ im Westen und „Bannholz“ im Osten.

Im Fall des Vorbehaltsgebietes WK 32 auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. stellen die bestehenden fünf Windenergieanlagen bei Oberhochstatt einen (gewach-

senen) Windpark dar. Dieser hat im Rahmen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes Bestandsschutz. Gemäß dem Ziel RP8 6.2.2.1 sind Windparks in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Entsprechend ist jede Erweiterung an dieser Stelle regionalplanerisch von Relevanz. Idealerweise wird der bestehende Windpark dann ebenfalls überplant. Im Fall des genannten Windparks ist dies auf Grund der Ausschlusskriterien des Regionalplanes Westmittelfranken nicht möglich. Daher wird das neue Vorbehaltsgebiet WK 32 in den Bereichen im Anschluss an den bestehenden Windpark ausgewiesen, die mit den Ausschlusskriterien des Regionalplanes vereinbar sind. Gleichzeitig kann so im Falle eines Repowering eine Steuerung auf raumverträgliche Standorte erfolgen. Ähnliches gilt für das Vorbehaltsgebiet WK 33 auf dem Gebiet der Gemeinde Steinsfeld. Dort stellen die bestehenden vier Windenergieanlagen bei Gattenhofen/Ellwingshofen einen (gewachsenen) Windpark dar. Dieser hat ebenfalls im Rahmen des regionalplanerischen Windkraftkonzeptes Bestandsschutz. Auf Grund des Konzentrationsgebotes (RP8 6.2.2.1) sind Windparks in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren. Entsprechend ist jede Erweiterung an dieser Stelle regionalplanerisch von Relevanz. Auch hier können die bestehenden Anlagen nur teilweise überplant werden.

Militärische Belange:

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist bei allen Vorbehaltsgebieten im Plangebiet darauf hin, dass diese im Zuständigkeitsbereich zum Schutz der Wirksamkeit folgender Flugsicherungsanlagen nach § 18 a LuftVG liegen:

- US-Flugplätze Ansbach und Illesheim (nahezu in vollem Umfang),
- östlicher Teil des Flugplatzes Niederstetten mit Giebelstadt,
- nördlicher Teil des Flugplatzes Neuburg a.d.Donau.

Es muss im Einzelfall bzw. im Anlagengenehmigungsverfahren die Überprüfung einer potenziellen Beeinträchtigung von Flugsicherungsanlagen bzw. der Flugsicherheit von Flugplätzen in weiterer räumlicher Nähe zu den ausgewiesenen Gebieten erfolgen. Zudem liegt der Nord-Westteil des Plangebietes im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsanlage Lauda in Baden-Württemberg. Zu deren Schutz und Erhalt der Wirksamkeit müssen Windkraftanlagen in einer Entfernung bis 50 km im Einzelfall beurteilt werden.

Gebietsbezogene Äußerungen zu dieser Thematik sind im Folgenden aufgeführt:

Das Gebiet WK 26 liegt zum Teil in der Kontrollzone des US-Militärflugplatzes Katterbach. Auf Grund geringerer fliegerischer Nutzung und Verlegung einer Sichtanflug- und abflugstrecke des US-Militärflugplatzes Katterbach ist in dem Gebiet WK 26 nunmehr grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Zudem befindet sich das Gebiet WK 26 in einem Bereich gemäß § 18 a LuftVG, in dem es durch Windkraftanlagen zu nicht hinnehmbaren Störungen der Flugsicherungsanlagen des Militärflugplatzes Katterbach kommen kann. Erst nach Mitteilung der Koordinaten, des Typs und der Höhe der dort geplanten Windkraftanlagen können diese hinsichtlich ihrer Störwirkung (flugsicherungstechnisch) abschließend beurteilt werden. Die Ablehnung einer Windkraftanlage oder die Notwendigkeit der Verschiebung derselben an einen anderen Standort ist nicht ausgeschlossen. Zudem können bei WK 26 Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden-Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen.

Die Gebiete WK 30 und 40 liegen in der Low Flying Area 7 der US-Streitkräfte, in dem strahlgetriebene Kampfflugzeuge am Tage Tiefflüge bis zu einer Höhe von 75 m über Grund durchführen. Es kann, jedoch erst auf Grund einer Einzelfallprüfung, in den genannten Gebieten die Ablehnung von vorgesehenen Windkraftstandorten und/oder Bauhöhenbeschränkungen von Windkraftanlagen erforderlich werden.

Das Vorbehaltsgebiet WK 43 befindet sich im Zuständigkeitsbereich gemäß Luftverkehrsgesetz des militärisch genutzten Flughafens Ansbach / Illesheim, im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Lauda sowie im Interessengebiet militärischer Richtfunkstrecken. In welchem Umfang militärische Belange berührt werden, muss im konkreten Einzelfall geklärt werden. Es ist damit zu rechnen, dass es aufgrund der Nähe zu den genannten Bereichen zu Einschränkungen sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Durch die WK 24 ist der Schutz-/ Interessenbereich der LV-Anlage Lauda berührt. Die dämpfungs-/ verschattungswirksamen Anteile einer WEA (Turm, Gondel und Rotorblattwurzel) dürfen nicht in das operationell bedeutsame Radarstrahlungsfeld dieser LV-Anlage hinein gebaut werden; dieses beginnt bei WK 24 bei 451m üNN. Sollten die WKA höher gebaut werden, so können sie die Radarerfassung nachteilig beeinträchtigen. Hier muss in jedem Fall ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens $0,3^\circ$ gefordert werden. Eine genaue Bewertung kann jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung erfolgen, wenn detaillierte Informationen zu den WKA (Bauhöhe, -art und Standort) vorliegen. WK 24 liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundeswehrflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Auf Grund der geringen Entfernung ist damit zu rechnen, dass künftige WKA Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/ Sekundärradaranlagen haben werden. Deswegen können Einschränkungen bei den Standorten und bei den Höhen der künftigen WKA erforderlich werden; es können sich auch Ablehnungen von beantragten WKA ergeben.

Bei WK 20, 46, 49 und 51 können Windkraftanlagen den militärischen Flugbetrieb und die Flugsicherungsanlagen des Flugplatzes Niederstetten und die Luftverteidigungsanlage (LV-Anlage) Lauda, beide in Baden-Württemberg, beeinträchtigen. Dies kann für WKA zu Höhenbeschränkungen bzw. zu deren Ablehnung führen.

Die Gebiete WK 20 und 49 liegen in Sektoren, in denen Radarführungsmindesthöhen gelten. Für WKA in den Gebieten WK 20 und 49 gelten Bauhöhenbeschränkungen von 614 m üNN. Eine exakte Berechnung, die ggf. auch tiefere Bauhöhenbeschränkung zur Folge ergeben kann, ist erst bei Bekanntgabe konkreter Planungen möglich. WK 20 und 49 liegen zudem im Zuständigkeitsbereich nach § 18 a LuftVG des Militärflugplatzes Niederstetten in Baden-Württemberg. Künftige WKA in diesen Vorbehaltsgebieten liegen deshalb in der Radarsicht der Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage dieses US-Übungsplatzes. Die Errichtung von WKA in diesen Gebieten ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch-/sekundärradaranlage des Flugplatzes Niederstetten zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie zu weiteren Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden. Aus diesen Gründen bedürfen alle WKA in den angefragten Vorbehaltsgebieten einer Einzelfallprüfung. Zudem sind bei WK 20 und 49 folgende Bauhöhen über NN der dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteile von Windkraftanlagen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) beachtlich:

- im Gebiet WK 20, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 462,1 m über NN,
- im Gebiet WK 49, keine Einwände bis zu einer Bauhöhe von 437,3 m über NN.

Werden die WKA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage Lauda hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WKA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WKA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten wird. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen der WKA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens $0,3^\circ$ einzuhalten. Um mehrere WKA auf der Fläche anzuordnen, gibt es auch die Möglichkeit der engen Staffelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WKA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WKA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): $009^\circ 48' 05.007''$ Ost, $49^\circ 31' 32.698''$ Nord. Einzelfallbetrachtungen der WKA in den Gebieten sind in jedem Fall erforderlich.

Durch die Vorbehaltsgebiete WK 51 und 55 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betroffen. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 578 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 578 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Gemäß §18a LuftVG bedürfen Bauwerke, die innerhalb von Anlagenschutzbereichen errichtet werden sollen, einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Zudem liegen WKA in den Gebieten WK 51 und 55 in der Low Flying Area 7. Hier müssen WKA ab einer Höhe von 75

m über Grund mit einer Tageskennzeichnung versehen werden. Bei WK 51 und 55 ist ggf. der Standort des Rettungshubschraubers am Flugplatz Sinbronn beachtlich.

WK 57 befindet sich ca. 18 km südöstlich des Heeresflugplatzes Niederstetten. Sie liegt außerhalb der lateralen Grenzen des Luftraumes des zuständigen Radars, jedoch innerhalb einer 8 km breiten Pufferzone. Daher haben Hindernisse in diesem Bereich Einfluss auf die Mindestradarführungshöhe. Bei Windkraftanlagen, die eine maximale Bauhöhe von 675 m üNN überschreiten, ist mit einer Ablehnung zu rechnen. Die Deutsche Flugsicherung weist darauf hin, dass zukünftig geplante Windenergieanlagen, die eine maximale Höhe von 578,82 m über NN überschreiten, den Anlagenschutzbereich der Flugsicherungsanlage DVOR Dinkelsbühl betreffen. Bleiben die WEA unterhalb einer Höhe von 578,82 m über NN, werden Belange der DFS nicht berührt; in diesem Fall bestehen keine Bedenken. Höhere Anlagen unterliegen der Einzelfallprüfung.

WK 64 und WK 65 liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach § 18a LuftVG der US-Flugplätze Ansbach/ Illesheim. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst bei der Errichtung von WKA überprüft werden.

WK 67 liegt innerhalb des Interessensbereichs der Luftverteidigungsanlage Lauda. Eine mögliche Beeinflussung der militärischen Anlagen kann erst bei der Errichtung von WKA überprüft werden.

Weitere ggf. beachtliche Fachbelange sind:

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 20 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Walkershofen, Ensemble Altstadt Uffenheim und Schloss Uffenheim.

Die Vorbehaltsgebiete WK 20, 23 und 24 liegen in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 20, 23 und 24 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 30 überschneidet sich mit einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwasserversorgung (TR 23). Dieser Belang ist im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen und -standorte entsprechend zu prüfen.

Im Fall des WK 38 wird darauf hingewiesen, dass eine Überschneidung mit einem geplanten Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau CA 104 vorliegt. Durch eine eventuelle Nutzung als Windkraftstandort darf keine Beeinträchtigung des an das Vorbehaltsgebiet WK 38 angrenzenden Vorranggebietes für den Bodenschatzabbau CA 7 erfolgen. Ggf. wäre eine zeitliche Befristung für die Windkraftnutzung festzulegen. In jedem Fall ist dies auf Ebene der konkreten Standortplanung zu klären.

Bei WK 39 ist unter Umständen durch vermutete Rotmilan-Vorkommen in der näheren Umgebung mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen. Zudem wird bei diesem Gebiet geraten, eine Baugrunduntersuchung unter Berücksichtigung eines möglichen Altbergbaus durchzuführen.

Bei WK 40 ist auf Grund der relativen Nähe zum Altmühltal und dem dort bekannten Vorkommen des Weißstorchs sowie der im Umfeld erfassten Baumfalkenvorkommen mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Das Vorbehaltsgebiet WK 43 liegt in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 43 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 46 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Wasserburg Dachsbach, Schloss Weisendorf, ehem. Benediktinerkloster Münchaurach. Es ist hier zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (Verdichtungszone eines Vogelzugs und Waldfläche).

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 49 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Aub, Schloss Aub, Schlossruine Reichelsburg, Schloss Walkershofen. Weiter liegt das Vorbehaltsgebiet WK 49 in Nähe zum SPA-Gebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und

Gäulandschaft NÖ Würzburg“. Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen ist in WK 49 mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorranggebiet WK 51 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Ensemble Altstadt Dinkelsbühl, Stadtpfarrkirche St. Georg/ Dinkelsbühl, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 55 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche - ehem. St. Stephan Greiselbach, Benediktiner-Probsteikirche St. Peter und Paul Mönchsroth, Wallfahrtskapelle Wilburgstetten, Stadtpfarrkirche St. Georg Dinkelsbühl, Ensemble Altstadt Dinkelsbühl. Durch die Überlagerung mit einem wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet und der Nähe zum Wasserschutzgebiet sind die entsprechenden Belange bei der Errichtung von WKA abzuklären.

Bei WK 57 ist auf Grund der Erfahrungen von Planungen in WK 17 mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

WK 64 liegt innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes „Haslach-Matzmannsdorf“ Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA im Vorbehaltsgebiet WK 64 ist mit besonderen Anforderungen gemäß dem vorgesehenen Verbotskatalog zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 65 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Pfarrkirche St. Michael (Kaubenheim), Pfarrkirche St. Cyriakus (Dotzenheim), Ensemble Ortskern Sugenheim.

Bei dem Gebiet WK 65 ist zudem mit einem erhöhten artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen (u.a. FFH-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ direkt angrenzend).

Die WK 65 überlagert sich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gipsabbau GI 120. In diesem Zusammenhang ist bzgl. einer möglichen Errichtung von WKA darauf hinzuweisen, dass die geologischen Untergrundverhältnisse eine Gründung von WKA erschweren.

WK 67 überschneidet sich in den westlichen Bereichen mit dem festgesetzten Schutzgebiet der Wasserfassungen Ober- und Unterfeldbrecht, Zone IIIB bzw. Zone IIIA. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA im Vorbehaltsgebiet WK 67 ist in den o.g. Bereichen mit besonderen Anforderungen gemäß dem Verbotskatalog zu rechnen.

Im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen (Einzelfallprüfung) im Vorbehaltsgebiet WK 67 sind Auswirkungen auf den Tatbestand und die Schwere der Beeinträchtigung und ggf. Sichtbeziehungen zu folgenden Denkmälern zu prüfen: Schloss Rügland, Burgruine Rosenberg, Pfarrkirche St. Kilian (Markt Erlbach).

zu 7.2 Wasserwirtschaft

zu 7.2.1 Schutz des Wassers

zu 7.2.1.1 Grundwasser

Die Region Westmittelfranken ist im bayerischen Vergleich durch verhältnismäßig geringe Niederschläge gekennzeichnet, die in weiten Bereichen zwischen 650 und 750 mm pro Jahr (mm/a) liegen. Lediglich im Verbreitungsgebiet des Malmkarstes, im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, erreichen die Niederschlagsmengen annähernd den Wert des Landesdurchschnitts (ca. 940 mm/a). Auf Grund der mittleren Jahresverdunstungsrate von 450 bis 500 mm/a führt dies zu geringen mittleren Abflussraten und zu niedrigen Grundwasserneubildungsraten, die im Mittel zwischen 70 und 110 mm/a und nur im Bereich der Karsthochfläche bis zu 120 mm/a betragen. Da in der gesamten Region ein Grundwasserstockwerksbau vorliegt, ist zu berücksichtigen, dass die durchschnittlichen Grundwasserneubildungsraten auf die einzelnen Grundwasserstockwerke verteilt werden müssen. Folglich liegen diese wasserwirtschaftlich bedeutsamen Trinkwasservorkommen teilweise deutlich unter den aufgezeigten Mittelwerten.

Die nutzbaren Grundwasservorkommen sind auf Grund der geologischen Verhältnisse ungleich in der Region verteilt. Im westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie dem nordwestlichen Teil des Landkreises Ansbach stehen im Untergrund die Serien des Gipskeupers, des Unteren Keupers und des Muschelkalks an. Auf Grund der Gips- und Salzeinschlusungen dieser Gesteinsserien sind die Grundwässer hoch mineralisiert und deshalb in der Regel nicht zur Trinkwassergewinnung geeignet.

Im Anschluss an das o.g. Gipskeupergebiet nach Süden erstreckt sich das Verbreitungsgebiet des Blasensandsteines, der auf den Hochflächen überwiegend im nördlichen Landkreis Ansbach ansteht. Durch die bis in die stauenden Lehrbergschichten einschneidenden Talzüge ist der Blasensandsteingrundwasserleiter stark zergliedert, so dass lediglich kleine Wassermengen durch einzelne Gewinnungsanlagen genutzt werden können. Die Wasserqualität ist zudem teilweise stark durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch gelegentliche Keimeinträge beeinträchtigt. Die Anforderungen an Sanierungsmaßnahmen, wie sie die neue Trinkwasserverordnung fordert, können zukünftig von vielen Kleinstversorgern nicht mehr finanziert werden.

Im eingeschränkten Umfang ist in diesem Gebiet auch die Nutzung des Tiefengrundwassers im Benkersandstein möglich. Die bestehenden Gewinnungsanlagen schöpfen jedoch das nutzbare Dargebot vollständig aus.

Lediglich nordöstlich von Neustadt a.d.Aisch sowie südlich der Linie Schopfloch-Bechhofen-Mitteleschenbach sind ergiebigere Grundwasservorkommen vorhanden. Auf Grund ihrer Qualität und Quantität können diese im größeren Umfang zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. Der wasserwirtschaftlich bedeutsamste Grundwasserleiter ist der Sandsteinkeuper in vollständiger Mächtigkeit, der im Norden des Verbreitungsgebietes keine Grundwasserüberdeckung hat und somit ein hohes Regenerievermögen besitzt. Nach Süden hin wird er von Deckschichten mit zunehmender Mächtigkeit überlagert. Damit ist eine deutliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate verbunden.

Das Grundwasser ist unterschiedlich starken diffusen Belastungen ausgesetzt, die vorwiegend aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung herrühren. Diese Belastungen sind vom geologischen Aufbau des Untergrundes und den vorhandenen Böden abhängig. Für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser ist es von Bedeutung, ob z.B. Sand-, Ton- oder Kalkformationen anstehen und ob Deckschichten vorhanden sind. Bedingt durch die geringen Niederschläge sind die Konzentrationen der Einträge ins Grundwasser erheblich und machen sich im nicht überdeckten Sandsteinkeuper sowie im Karst besonders bemerkbar. Im Hinblick auf diese ungünstige Situation ist im Rahmen der guten fachlichen Praxis eine weitere Verbesserung bei der Menge und der sachgerechten Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmitteln anzustreben.

Infolge des Rohstoffabbaus in der Region können verschiedene Gefährdungen auch für das Grundwasser auftreten. Besondere Konflikte treten beim Sandabbau auf, da dieser meist in den Sandsteinkeuperregionen erfolgt, in denen auch die bedeutsamen Trinkwassergewinnungsanlagen der Region liegen. Es sind daher beim Abbau besondere Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen. Insbesondere muss bei der Verfüllung und Re-

kultivierung von Trockenabbauten darauf geachtet werden, dass kein grundwassergefährdendes Material eingebaut wird.

Nach dem Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) in der Fassung vom 09.12.2005, ist die Verfüllung von Abbaustellen im Grundwasser allgemein nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich. In den beschriebenen Bereichen des nicht überdeckten Sandsteinkeupers sind diese Voraussetzungen nicht gegeben. Deshalb sollen dort zum Schutz des regional bedeutsamen Grundwasservorkommens keine Verfüllungen zugelassen werden.

Das entstandene Gewässer ist vor direkten Nährstoffeinträgen zu schützen und kann daher nicht z.B. als Fischteich oder Badegewässer genutzt werden.

Im Bereich der Malmkarstverbreitung des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen ist der Sandsteinkeuper als Tiefengrundwasserleiter einzustufen. Es erfolgt dort keine nennenswerte Grundwasserneubildung.

Auf Grund der Tatsache, dass Tiefengrundwasser nur in sehr geringem Umfang neu gebildet wird, hat es daher in der Regel ein hohes Alter. Gerade aus diesem Grund ist es meist anthropogen unbeeinflusst und stellt damit eine wertvolle, bislang gut geschützte Ressource dar, die es zu erhalten gilt.

Bereits zu Beginn der 90er Jahre zeichnete sich ab, dass das Grundwasserdargebot im Benkersandstein hinsichtlich der geringen Grundwasserneubildung eng begrenzt ist. Durch Langzeitbeobachtungen, zusätzliche Erkundungen und Grundwasserbilanzierungen des Benkersandsteines ist belegt, dass zwar eine Übernutzung noch nicht eingetreten ist, die regenerierbaren Grundwassermengen in diesem Grundwasserleiter durch die bestehenden Erschließungen jedoch ausgeschöpft sind.

Die Beobachtungen der Wasserstandentwicklung in den letzten Jahren an überwiegend neu errichteten Grundwassermessstellen im überdeckten Sandsteinkeuper deuten darauf hin, dass hier eine Grundwasserübernutzung stattfindet. Die ersten Rechenergebnisse eines großräumig angelegten numerischen Grundwassermodells stützen diese Annahme. In welchem Umfang zukünftig eine verträgliche Nutzung noch möglich ist, kann erst nach einer längeren Beobachtung und instationären Nacheichung des Rechenmodells geklärt werden.

Folglich sind Entnahmesteigerungen im Benkersandstein gegenüber dem bisherigen Umfang nicht möglich. Dies trifft vor allem wichtige Gewinnungsanlagen im Landkreis Ansbach. Für die bisherigen Tiefengrundwassernutzungen im überdeckten Sandsteinkeuper bedeutet dies voraussichtlich eine Rücknahme oder gar Aufgabe der Entnahmen.

Eine Abschöpfung der gesamten Grundwasserneubildungsrate kann den Grundwasserkreislauf beeinträchtigen sowie zu einem Aufstieg höher mineralisierter oder anderweitig untypischer Wässer führen und ist daher zu vermeiden.

Das oberflächennahe Grundwasser ist Belastungen unterschiedlicher Herkunft ausgesetzt. Vor allem in den städtischen Bereichen sind es insbesondere die Belastungen aus Altablagern, Altstandorten von Industrie und Gewerbe, Altlasten und Rüstungsaltslasten, die zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen geführt haben und noch weiterführen können. Diese machen eine Sanierung erforderlich. Die Grundwasserbelastungen liegen zwar überwiegend in den oberflächennahen Grundwasserstockwerken vor, auf Grund der meist geklüfteten, stockwerkstrennenden Gesteinsserien, ist aber eine Verlagerung in tiefere Grundwasserstockwerke über lokale, stärker durchlässige Klüfte möglich. Eine zeitnahe Reduzierung der Belastung ist daher notwendig.

Weite Teile des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen liegen im Bereich des Karstgebietes des Fränkischen Jura. In diesen Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer befinden sich in der Regel Grundwasservorkommen, die besonders schützenswert sind. Den Belangen des Grundwasserschutzes muss deshalb ein besonders hoher Stellenwert beimessen werden. Die Ableitung des Abwassers zu einem aufnahmefähigen Fließgewässer (z.B. Altmühl) sollte deshalb auch dann vorgenommen werden, wenn sie höhere Kosten verursacht.

Soweit bei kleinen Ortsteilen ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund nicht vermieden werden kann, müssen zum Schutz des Grundwassers strengere Anforderungen an die Reinigung des Abwassers gestellt werden.

zu 7.2.1.2 Oberirdische Gewässer

Trotz der umfangreichen und auch erfolgreichen wasserwirtschaftlichen Bemühungen im Bereich der Abwasserreinigung sind noch immer fast alle größeren westmittelfränkischen Fließgewässer bis auf kurze Abschnitte gütetmäßig als „kritisch belastet“ einzustufen. Ausnahmen bilden die genannten Gewässer „mäßiger Belastung“ (Schandtauber, Tauber, Anlauter, Rotach zur Wörnitz, Rohrach zur Altmühl, Möhrenbach und Schambach). An diesen Gewässern ist eine Stabilisierung des erreichten Zustandes durch Verringerung der diffusen Stoffeinträge und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur anzustreben.

Da die Sanierung der Einleitungen aus Kläranlagen weit fortgeschritten ist, sind künftig vor allem die Einträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu reduzieren. Hierzu sind Verbesserungen, insbesondere bei Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger notwendig. Gleichzeitig ist eine Entkoppelung der landwirtschaftlichen Nutzflächen von den Gewässern durch Uferstreifen und die damit einhergehende Verbesserung der Gewässerstruktur erforderlich. Besonderen Erfolg versprechen Maßnahmen in der Fläche, also an den kleinen Gewässern, da durch Aufnahme ihrer Frachten ein Hauptteil der Belastung der großen Gewässer entsteht. Denkbar sind hier in verstärktem Umfang Ausgleichsflächen von Gemeinden im Rahmen des Ökokontos und vor allem Gewässerrandstreifen im Rahmen der KULAP-Förderung.

Die gerade an den großen Fließgewässern der Region deutlich zu Tage tretende Strukturarmut (insbesondere an Fließstrecken der Aisch, der Fränkischen Rezat und der Altmühl) muss durch ökologische Umgestaltungen und Renaturierungen wieder verbessert werden. Allerdings ist dabei auf Strukturen, die sich in den vergangenen Jahrzehnten zu schützenswerten Stadien entwickelt haben, Rücksicht zu nehmen.

Die in Zusammenarbeit mit der Fischerei entwickelten „Empfehlungen für den Bau und Betrieb von Fischteichen“ (Teichbaurichtlinien) tragen dazu bei, Gewässerbelastungen – insbesondere beim Ablassen von Teichen – zu minimieren.

Als Grundlage für eine koordinierte Planung in der Fläche wurden Leitbilder und Entwicklungsziele für die Gewässer Mittelfrankens erstellt, die bei Maßnahmen an Gewässern aller Größenordnungen Anwendung finden können. An den derzeit im Vordergrund stehenden Gewässern Aisch, Fränkische Rezat und Altmühl dienen zusätzlich Daten aus Sonderprogrammen als Handlungsgrundlage (z.B. EU-Programm zum vorbeugenden Hochwasserschutz an Aisch und Fränkischer Rezat (IRMA) und das „Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl“).

Im Hinblick auf die Wasserqualität der Seen des Überleitungssystems sind die genannten Zielsetzungen im Einzugsgebiet der Oberen Altmühl von besonderer Dringlichkeit. Die in den letzten 20 Jahren erreichte deutliche Verringerung der Phosphorfrachten reicht noch immer nicht aus, die eutrophen bzw. polytrophen Seen hinreichend vor negativen Entwicklungen zu schützen. Insbesondere im Hinblick auf die Situation des Altmühlsees ist ein weiteres Vorankommen bei der Einzugsgebietssanierung in naher Zukunft notwendig. Hierzu wurde vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach das „Integrierte Gewässerschutzkonzept Altmühlsee“ erstellt, das weiterzuverfolgen ist und – angepasst – auf die übrigen Seen angewandt werden sollte.

Im Bereich des oberen Altmühltales ist der Rückbau der Gewässer III. Ordnung vordringlich (ehemalige Flurbereinigungsgruppen Obere Altmühl, Leutershausen und Herrieden), an denen erhebliche Strukturarmut vorliegt und die auch im Hinblick auf die Gewässergütesituation des unterhalb liegenden Altmühlsees von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu liegt das integrierte Gewässerschutzkonzept Obere Altmühl vom 16.08.2001 vor, das in einem ersten Schritt insgesamt 53,4 km Gewässer III. Ordnung zur Umgestaltung vorsieht.

Unterhalb des Altmühlsees wurde die Altmühl zu Anfang des 20. Jahrhunderts nach den damaligen Erfordernissen ausgebaut. Dem entstandenen Strukturwandel wirkt das Gewässerentwicklungsprogramm Altmühl zwischen Gunzenhausen und Treuchtlingen entgegen, dessen zügige Umsetzung von hoher Bedeutung ist.

zu 7.2.2 Nutzung und Einflüsse auf das Wasser

zu 7.2.2.1 Wasserhaushalt

Vermutlich bedingt durch die allgemeine Entwicklung des Klimas treten verstärkt größere Niederschlagsereignisse auf, die auch in der Region zu Abflussexremen führen können. Durch die Aktivierung von verloren gegangenen Retentionsflächen und Renaturierungsmaßnahmen können die Abflussexreme verringert werden. Dies erfordert entsprechend große Flächen, die nicht bebaut werden dürfen, und Nutzungen, die auf die Belange des Hochwasserschutzes abgestimmt sind.

Auf Grund der flächendeckenden Flurbereinigungsverfahren in Westmittelfranken wurden in den vergangenen zwei Jahrzehnten alle Einzugsgebiete systematisch untersucht, auf Möglichkeiten der Wasserrückhaltung hin bewertet und die Ergebnisse in wasserwirtschaftlichen Vorberichten zusammengestellt. Die sich daraus ergebenden zweckmäßigen Hochwasserrückhaltebecken wurden größtenteils bereits errichtet. Insgesamt wurde ein Nutzraum von ca. 4,1 Mio. m³ geschaffen.

In dem noch laufenden Gruppenflurbereinigungsverfahren „Mittlere Rezat“ ist noch das Rückhaltebecken (RHB) Silberbach (Gewässer III. Ordnung) vorgesehen. Darüber hinaus sind die RHB Gutenstetten (Gewässer II. Ordnung), RHB Uffenheim (Gewässer III. Ordnung), RHB Ettenstatt (Gewässer III. Ordnung) und ein RHB Ostheim (Gewässer III. Ordnung) geplant.

Zusätzlich sind kleine Rückhaltebecken mit ausschließlich örtlich begrenzter Wirkung in der öffentlichen Diskussion, deren Ergebnis jedoch abzuwarten ist. Die realistischen Möglichkeiten zur Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken in der Region Westmittelfranken sind damit weitgehend ausgeschöpft.

Durch die Versiegelung der Bodenfläche im Rahmen der Wohnsiedlungstätigkeit, der gewerblichen Entwicklung und der Infrastrukturmaßnahmen wird die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes in der Summe abgemindert. Dies bewirkt in der Region, die ohnehin durch eine geringe Jahresniederschlagsmenge gekennzeichnet ist, eine Reduzierung der Grundwasserneubildung. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist es notwendig, bei der Befestigung von Flächen auf eine Erhaltung der Versickerungsfähigkeit hinzuwirken. Versiegelte Flächen gilt es soweit als möglich wieder versickerungsfähig auszubilden.

Die Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet soll u.a. die wasserbedingten Engpässe in Nordbayern beseitigen. Die wasserwirtschaftliche Zielsetzung, die Niedrigabflüsse von Rednitz, Regnitz und Main größtmöglich zu erhöhen, ohne die Niedrigabflüsse der Donau unzumutbar zu verringern, wurde durch den Bau der Kanalüberleitung und des Brombachspeichersystems erreicht.

Die Erfahrungen beim bisherigen Betrieb zeigen, dass die Wassermengen für die Ziele der Überleitung ausreichen. Nun ist es erforderlich, den Betrieb der Überleitung zu optimieren und jeweils mit den vielfältigen Nutzungsansprüchen abzustimmen. Den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an Rednitz, Regnitz und Main muss dabei jedoch Vorrang zukommen.

Die Festlegungen in den Planfeststellungsbescheiden zum Betrieb des Überleitungssystems sind dabei zu beachten. Den Erfordernissen der Freizeit- und Erholungsnutzung wurde beim Erlass der Bescheide und beim Bau der Seen Rechnung getragen.

Unter den Gesichtspunkten der Wasserqualität der Seen muss auch ihre fischereiliche Nutzung angepasst werden. Dies zeigen u.a. die Erfolge der Abfischaktionen am Altmühlsee.

Die Teichwirtschaft hat in der Region eine kulturhistorische Bedeutung. Dies zeigt sich in der Vielzahl der bestehenden Teichanlagen vor allem in den Landkreisen Neustadt a.d.Aisch- Bad Windsheim und Ansbach. Der Neubau von Teichen kann nur noch dort erfolgen, wo genügend Wasser zur Speisung der Teiche zur Verfügung steht. Die Oberläufe und Quellbereiche der Gewässer sind besonders schützenswert, da hier die ökologisch wertvollsten und von der Gewässergüte her besten Gewässerabschnitte anzutreffen sind. Insbesondere in diesen gering wasserführenden Gewässerabschnitten gilt es auf die Einhaltung der Teichbaurichtlinie zu achten.

zu 7.2.2.2 Wasserversorgung

Innerhalb der Region bestehen für einige Ortsteile noch keine zentralen Trinkwasserversorgungen, obwohl die derzeitige Versorgung – teils durch Hausbrunnen, teils durch private Teilwasserversorgungen – nicht den qualitativen Ansprüchen der Trinkwasserverordnung entspricht. Mehrere kleine zentrale Anlagen zeigen Grenzwertüberschreitungen bezüglich chemischer Parameter, insbesondere Nitrat und Pflanzenschutzmittel sowie hygienische Mängel, die teils auf die Anlagen und teils auf die Verhältnisse im Einzugsgebiet zurückzuführen sind. Bei einigen Anlagen besteht keine ausreichende quantitative Versorgungssicherheit. Es handelt sich hierbei meist um kleine gemeindliche Anlagen, bestehend aus lediglich einer Wasserefassung, die keine alternative Bezugsmöglichkeit, z.B. durch eine weitere Wasserefassung oder einen Notverbund mit einer benachbarten Wasserversorgung besitzen.

Für diese Wasserversorgungsanlagen sind Sanierungsmaßnahmen, Erweiterungen oder eine Neuorientierung erforderlich. Die genannten Probleme liegen hauptsächlich im Sandsteinkeupergebiet des östlichen Bereiches des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und des nördlichen Teiles des Landkreises Ansbach sowie im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen.

Die Wassermangelsituation in der Region ist auch kennzeichnend für die Nutzung des Grundwassers zur Wasserversorgung. Dauerentnahmen, die über der durchschnittlichen Grundwassererneuerungsrate liegen, führen zur Übernutzung des Grundwasserkörpers und damit einhergehend zur fortschreitenden Absenkung des Grundwasserspiegels. Letztlich kommt es zu einer nachhaltigen Gefährdung des Grundwasserkörpers.

Neben dem Nachlassen der gewinnbaren Fördermenge sind vor allem kaum reversible Qualitätsprobleme mit der Übernutzung verbunden. Durch die weiträumige Grundwasserabsenkung werden oberflächennahe Verunreinigungen in die tieferen Bereiche des Wasserkörpers transportiert. Beim Tiefgrundwasservorkommen im Benkersandstein können zudem hochmineralisierte Wässer aus dem Muschelkalk verstärkt aufsteigen.

Um die Wasserversorgung der Region nachhaltig zu sichern, ist es notwendig, dass langfristig die genehmigten Grundwasserentnahmen die Grundwasserneubildung nicht übersteigen. Bereits genehmigte Entnahmen müssen diesen Erfordernissen angepasst werden. Speziell für die Tiefgrundwasserentnahmen aus dem Benkersandstein bedeutet dies, dass mengenmäßig und zeitlich unbegrenzte Altrechte auf die derzeitigen Entnahmemengen beschränkt werden müssen, da das regenerierbare Wasserdargebot ausgeschöpft ist. Da sich abzeichnet, dass die derzeitigen Entnahmen des Sandsteinkeuperwassers im Bereich des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bereits zu einer Übernutzung führen, können dort im Einzelnen sogar Reduzierungen der Entnahmemengen erforderlich werden.

Die vielen meist kleineren und ortsnahen Gewinnungsanlagen gilt es zu erhalten, soweit sie die aktuellen Anforderungen an eine Trinkwassergewinnungsanlage erfüllen oder unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zeitnah sanierbar sind. Hierdurch soll das Bewusstsein für den notwendigen Schutz des eigenen Wassers gefördert und eine gute Voraussetzung für einen langfristigen flächendeckenden Grundwasserschutz geschaffen werden.

Die besonders schützenswerten zentralen Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete werden durch Wasserschutzgebiete (vgl. Begründungskarte „Wasserversorgung“) für die Zukunft gesichert. Sie decken in den Einzugsgebieten die Flächen ab, bei denen allein der allgemeine Gewässerschutz Risiken für die Gewinnungsanlagen nicht mehr ausreichend abwehren kann. Bestehende Schutzgebiete sind daher im Hinblick auf ihre Größe und Wirksamkeit zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Schutzgebiete an das besondere Schutzbedürfnis anzupassen. Besonders kritisch müssen dabei Erschließungen von flurnahen Grundwasservorkommen ohne mächtige natürliche Deckschichten betrachtet werden, wie sie in den Blasensandsteingebieten des südwestlichen Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und des nördlichen Landkreises Ansbach sowie in den Juragebieten des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen anzutreffen sind. Diese Erschließungen können zum Teil die hygienischen Anforderungen, wie sie die neue Trinkwasserverordnung fordert, auf Grund der natürlichen Verhältnisse im Einzugsgebiet nicht erfüllen. Technische Abhilfemaßnahmen, wie die Ultrafiltration mit anschließender Desinfektion, sollen jedoch nur dann zum Einsatz kommen, wenn das Grundwasservorkommen an sich

schützenswert ist und die machbare Vorsorge mittels eines Wasserschutzgebietes getroffen wurde.

Welche Fläche des jeweiligen Einzugsgebietes vom Schutzgebiet abgedeckt werden muss, hängt unter anderem von den Eigenschaften des Grundwasserleiters, der Größe des Einzugsgebietes und der Wirksamkeit der Deckschichten ab. Auf Grund sehr mächtiger und sehr wirksamer Deckschichten ist bei einigen Gewinnungsanlagen das Wasserschutzgebiet auf den Fassungsbereich beschränkt. Bei mangelhaft wirksamen Deckschichten kann es notwendig werden, das ganze Einzugsgebiet durch ein Wasserschutzgebiet abzudecken. Das ist bei zahlreichen, überwiegend kleineren Gewinnungsanlagen der Fall.

Bei vielen größeren Einzugsgebieten wichtiger Gewinnungsanlagen mit gering bis mäßig wirksamen Deckschichten muss lediglich der Nahbereich durch ein Wasserschutzgebiet abgedeckt werden. Außerhalb dieses Bereiches stellen normale Handlungen des täglichen Lebens keine akute Gefährdung der Anlagen dar. Allerdings können sich dort großflächige Eingriffe in die Deckschichten, wie sie beispielsweise durch den Rohstoffabbau oder bei Neuanlagen von größeren Bahn- oder Straßentrassen erfolgen, dauerhaft nachteilig auf die Qualität des Trinkwasservorkommens auswirken. Für diese Gewinnungsanlagen sollen in den sensiblen Einzugsgebieten außerhalb der Schutzgebiete Vorranggebiete ausgewiesen werden. Durch die ausgewiesenen Vorranggebiete können somit wichtige Gewinnungsanlagen, die mehr als 2,5 Mio. m³ Trinkwasser pro Jahr für die Region liefern können, vor raumbedeutsamen konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind i.d.R.:

- Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert, oder wenn Grundwasser freigelegt wird, wie dies bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen der Fall sein kann, sofern nicht geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen werden,
- große Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen),
- Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung sind i.d.R.:

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- vorhandene bauliche Anlagen (Bestandsschutz),
- die Ausweisung von Baugebieten und dadurch bedingte Baumaßnahmen wie Keller sowie Änderungen von baulichen Nutzungen (ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial durch wassergefährdende Stoffe),
- Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte (wie z.B. die Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung, Sport- oder Golfplätze, Radwege)
- Anlagen für übliche Gebäudeheizungen

In Westmittelfranken werden jährlich rund 18 Mio. m³ Trinkwasser verbraucht. Die bestehenden Gewinnungsanlagen können derzeit lediglich ca. 12 Mio. m³/a des Bedarfs decken. Rund 6 Mio. m³/a Trinkwasser müssen beigeleitet werden, um die Versorgung aufrecht zu erhalten.

Auf Grund der örtlichen Grundwasserbelastung oder der zu geringen Größe der Anlage müssen zudem einige Gewinnungen aufgelassen werden, da die Trinkwasserqualität durch Sanierung in absehbarer Zeit nicht erzielt werden kann oder die Anlagen bei Einhaltung der derzeitigen technischen Mindestanforderungen nicht mehr wirtschaftlich zu betreiben sind.

Auch wenn insgesamt mit keiner nennenswerten Erhöhung des Trinkwasserverbrauchs zu rechnen ist, wird die Erweiterung bestehender Gewinnungsanlagen bzw. werden neue Erschließungen auf Dauer aus den genannten Gründen notwendig, wenn nicht der zusätzliche Bedarf über die Beileitung aus anderen Regionen erfolgen soll.

In Gebieten innerhalb der Region, die ein potentiell erschließbares Trinkwasservorkommen aufweisen, gilt es dem Schutz dieser Ressource bei raumbedeutsamen Planungen ein be-

sonderes Gewicht beizumessen. Diese Gebiete werden als Vorbehaltsflächen für die Wasserversorgung dargestellt.

Bei vorsichtiger Schätzung könnten durch Erschließungen dieser Gebiete zusätzlich mind. 2,5 Mio. m³/a dauerhaft gefördert werden.

Hinsichtlich der konkurrierenden bzw. nicht konkurrierenden Nutzungen innerhalb von Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung, wird auf die Ausführungen in der Begründung zu den Vorranggebieten Wasserversorgung verwiesen.

Vor allem im nordwestlichen Landkreis Ansbach sowie im westlichen Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim gibt es kaum Grundwasservorkommen, die hinsichtlich ihrer natürlichen Mineralisation für die Trinkwassergewinnung geeignet sind. Diese Teilgebiete werden durch die Fernwasserversorgung Franken und die Reckenberg-Gruppe mit Trinkwasser versorgt, das größtenteils in der Region oder in der benachbarten Region Nürnberg gewonnen wird. Die Entnahmemengen, die aus diesen Gebieten gewonnen werden können, reichen jedoch bei weitem nicht aus, um den Bedarf in der Region zu decken. Die Beileitung von Fernwasser aus dem Lechmündungsgebiet ist daher notwendig. Deshalb sollten insbesondere die Trinkwassererschließungen im Lechmündungsgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der fränkischen Grundwassermangelgebiete gesichert werden.

Aus Gründen der nachhaltigen Nutzung der Trinkwasserreserven ist es jedoch notwendig, dass zunächst innerhalb der Region alle Möglichkeiten vom Trinkwasserschutz über die Grundwassersanierung bis zur Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten ergriffen werden, um die erforderlichen Beileitungsmengen so gering wie möglich zu halten. Um die Abhängigkeit von Fernwasser nicht zu verstärken, müssen die großen Gewinnungsgebiete der Fernwasserversorgung Franken und der Reckenberg-Gruppe in der Region erhalten und gesichert werden. Durch den solidarischen Ausgleich und Verbund örtlicher und überörtlicher Versorger können Verbrauchsänderungen z.B. durch Wassereinsparungen und die Bildung neuer Bedarfsschwerpunkte ausgeglichen und die Erhaltung der Wasserversorgung gesichert werden.

zu 7.2.2.3 Abwasserentsorgung

Weite Teile des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen liegen im Bereich des Karstgebietes des Fränkischen Jura. In diesen Gebieten ohne aufnahmefähige Fließgewässer befinden sich in der Regel Grundwasservorkommen, die besonders schützenswert sind. Den Belangen des Grundwasserschutzes muss deshalb ein besonders hoher Stellenwert beigemessen werden. Die Ableitung des Abwassers zu einem aufnahmefähigen Fließgewässer (z.B. Altmühl) sollte deshalb auch dann vorgenommen werden, wenn sie höhere Kosten verursacht.

Soweit bei kleinen Ortsteilen ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund nicht vermieden werden kann, müssen zum Schutz des Grundwassers strengere Anforderungen an die Reinigung des Abwassers gestellt werden.

Der Altmühlsee ist, insbesondere durch den hohen Nährstoffgehalt (Stickstoff und Phosphor), polytroph. Eine uneingeschränkte Badenutzung ist nur möglich, wenn die Nährstoffzufuhr weiter verringert wird. Neben diffusen Einträgen tragen auch kleine und mittlere Abwasseranlagen zur Eutrophierung bei. Deshalb ist es sinnvoll, auch kleinere Kläranlagen mit Anlagen zur Nährstoffelimination nachzurüsten oder die Ortsteile an derartige Abwasseranlagen anzuschließen.

Wegen der ungünstigen Vorflutverhältnisse in der Region und um einen umfassenden Gewässerschutz zu erreichen, ist es notwendig, die Reinigungsleistung der Kläranlagen so weit wie möglich zu steigern.

Die Herstellung zentraler Abwasseranlagen in bisher noch nicht entsorgten Gemeinden und Gemeindeteilen dient vor allem der Verbesserung der Wasserqualität der abflussschwachen Oberläufe der Gewässer III. Ordnung. In den wasserwirtschaftlich empfindlichen Teilen der Region führen Abläufe aus unzureichenden Kleinkläranlagen und kleineren Kläranlagen auch zu hygienischen Beeinträchtigungen. Scheiden gemeinsame größere und leistungsfähigere Lösungen aus Wirtschaftlichkeitsgründen aus, muss gegebenenfalls die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen höheren Anforderungen genügen.

Die Restverschmutzung aus den Einleitungen von Mischwasserentlastungen trägt maßgeblich zur Verschmutzung der kleinen Gewässer bei. Die noch erforderlichen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen für die Regen- bzw. Mischwasserbehandlung werden zu einer Verbesserung der Situation beitragen. Durch zusätzliche Rückhaltemaßnahmen im Kanalnetz und entsprechende Rückhaltebecken können zudem Abflussspitzen im Gewässer reduziert werden.

Die Region hat früh mit der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung begonnen. Dem entsprechend besteht Sanierungsbedarf bei älteren, nicht mehr den Regeln der Technik entsprechenden Anlagen. Die Überprüfung der Kanalnetze hat ergeben, dass eine Vielzahl von Kanälen undicht ist und daher entweder eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen oder durch erhöhten Fremdwasserzufluss die Reinigungsleistung der Kläranlagen mindern. Die schadhafte Kanalisationen sind entsprechend dem Stand der Technik zu sanieren.

Bei Trennsystemen kann die Belastung des Niederschlagswassers nicht vernachlässigt werden. In vielen Fällen ist eine Behandlung nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich, um die Gewässer mit geringer Selbstreinigungskraft zu entlasten.

Die zentrale Beseitigung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen führt im ländlichen Bereich zu überproportional hohen Kosten. Soweit geeignete Vorfluter vorhanden sind, ist deshalb einer dezentralen Niederschlagswasserableitung im ländlichen Bereich der Vorrang einzuräumen. Die entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben sind dabei zu beachten. Bei der gezielten Versickerung von Niederschlagswasser sind die auf Grund der Geologie stark eingeschränkten Möglichkeiten sowie die sensiblen Grundwasserverhältnisse zu beachten.

zu 7.2.3 Hochwasserschutz

zu 7.2.3.1 Dem Hochwasserschutz der bebauten Gebiete kommt eine hohe Bedeutung zu. Um diese Gebiete vor Überschwemmungen zu schützen, ist es notwendig, alle Möglichkeiten des Hochwasserschutzes auszunutzen. Dies beinhaltet Maßnahmen

- des vorbeugenden Hochwasserschutzes zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Rückhaltung von Hochwasser,
- des technischen Hochwasserschutzes durch Dämme, Deiche und Hochwasserspeicher,
- der weitergehenden Hochwasservorsorge durch Hochwasservorhersage, Bauvorsorge und Bauleitplanung, die das Schadenspotential verringert.

Die natürlichen Retentionsräume müssen daher unbedingt in ihrem Bestand erhalten werden. Die Talauen bilden natürliche Speicher, wenn die Bodennutzung in diesen Bereichen auf die Erfordernisse des Hochwasserabflusses ausgerichtet und die natürliche Speicherkapazität der Böden ausgenutzt wird. Die natürliche Rückhaltung in den Überschwemmungsgebieten soll durch eine geeignete, standortgerechte Land- und Forstbewirtschaftung (z.B. Grünlandnutzung, Schaffung von einzelnen Auwäldern) gesteigert werden.

zu 7.2.3.2 In den Talräumen der Region, vor allem bei den Gewässern I. und II. Ordnung, fehlen die Voraussetzungen für die Schaffung weiterer Hochwasserrückhaltebecken. Die breitflächige Überschwemmung der Täler muss daher hingenommen werden, um ihre wasserwirtschaftlichen Wirkungen, wie Dämpfung der Scheitelabflüsse und Beitrag zur Grundwasserneubildung zu erhalten. Diese Bereiche sind deshalb von konkurrierenden Nutzungen, insbesondere von Bebauung, freizuhalten.

~~zu 7.2.3.3 Zur Flächenvorsorge werden verstärkt Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. In der Region sind bislang nur teilweise Überschwemmungsgebiete, meist an größeren Gewässern festgesetzt. Weitere Festsetzungen sind in Vorbereitung. Bis zum Jahr 2008 soll dies an allen Gewässern der I. und II. Ordnung erfolgen.~~

~~Die noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie geeignete Gebiete, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz genutzt werden sollen, werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt ausgewiesen.~~

~~Eine Darstellung von derartigen Vorranggebieten erfolgt innerhalb der Regionalpläne bayernweit für Gewässer der I. und II. Ordnung. Zur Abgrenzung der Vorranggebiete Hoch-~~

wasserschutz wurden seitens der wasserwirtschaftlichen Fachstellen im Regelfall hydraulische Berechnungen auf Basis des sogenannten „Hundertjährigen Hochwassers“ (HQ 100) herangezogen. In Fällen, in denen bislang noch keine berechnete Abgrenzung stattgefunden hat, wurden die in den Gewässerentwicklungsplänen kartierten Talauen verwendet.

Entgegen der späteren Festsetzung der Überschwemmungsgebiete, findet bei den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt keine Überlagerung von bestehenden baulichen Anlagen (Bestandsschutz) und rechtsverbindlichen Bebauungsplänen statt. Eine Überlagerung in der Tekturkarte ist ggf. lediglich durch die maßstabsbedingten Darstellungsmöglichkeiten des Regionalplans bedingt.

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorranggebieten Hochwasser sind i.d.R.:

- Eingriffe in die Landschaft, die den Hochwasserabfluss hemmen oder den Wasserrückhalt im Gelände vermindern (z.B. Aufschüttungen, Muldenauffüllungen),
- Eingriffe in Gewässer (Ausdeichung von Flächen, Flussregulierungen), die die natürlichen Überflutungen reduzieren oder den Hochwasserabfluss beschleunigen,
- Ausweitung von Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, gewerbliche oder gemischte Bauflächen) in das Überschwemmungsgebiet,
- Bau bzw. Errichtung von Dämmen für Straßen und andere Verkehrsanlagen, Anlagen der Energieversorgung und Abfallentsorgung, die den Hochwasserabfluss oder den Wasserrückhalt beeinträchtigen, bzw. eine Beeinträchtigung nicht ausgeglichen werden kann.

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorranggebieten Hochwasser sind i.d.R.:

- land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorranggebiete Hochwasser bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- vorhandene bauliche Anlagen (Bestandsschutz)
- Abbau von Bodenschätzen, der in Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielen steht,
- Einzelbaumaßnahmen, die auf Grund ihrer Größe bzw. Eingriffsintensität kein raumbedeutsames Vorhaben darstellen.